Athanasius' Apologia contra Arianos

(Ihre Entstehung und Datierung)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität in Tübingen

vorgelegt von

Rudolf Seiler

aus Horchheim b. Worms

19 NOLTE 32

Dissertations-Verlag G. H. Nolte, Düsseldorf

Colloquium am 6. Juni 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

A) Literatur, Vorbemerkungen . . . . . IV—V

B) Abhandlung:

Probleme im Aufbau der Apologia . . . . . 1— 6
Beschränkung des Geltungsbereichs des überlieferten Programms auf den I. Teil . . . . . 6— 7
Herausarbeitung des Kernstücks der Schrift in den erzählenden Partien des II. Teils . . . . . 7—23
Die erste Erweiterung . . . . . 23—27
Die Ausgestaltung zur heute vorliegenden Form . . . . . 27—32
Ergebnis . . . . . 33—34

C) Anhang:

1. Erweiterungen anderer athanasianischer Werke 35
2. Das Melitianerverzeichnis in Kap. 72 . . . . . 35—36
3. Anmerkungen zum Text . . . . . 36—38
4. Die „fehlende" Urkunde in Kap. 60 . . . . . 38—39
5. Die „Fälschungen" des Athanasius . . . . . 39—40
6. Datierung a) des Alexandrinerbriefs Kap. 3—19 . . . . . 40—41
   b) des Juliusbriefes Kap. 21—35 . . . . . 41—42
   c) der Sardikabriefe Kap. 37—50 . . . . . 42—44
   d) der Schreiben des Ursacius und Valens Kap. 58 44—46
7. Abhängigkeit des Alexandrinerbriefes vom II. Teil . . . . 46—49
8. Apologia und Historia Arianorum ad monachos . . . . . 50—52

Literatur.

Ausgaben:

Migne, Patrologia, Series Graeca, Bd. 25—28. 1857.

William Bright, Historical writings of St. Athanasius according to the benedictine text, Oxford 1881.

Abhandlungen:

F. Larsow, Die Festbriefe des hl. Athanasius (deutsch) 1853.

Otto Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur I—IV. 1902—24.

W. Christ, Geschichte der Griechischen Literatur, 6. Aufl., bearb. von W. Schmid. II. 2. 1924.

Eduard Schwartz, Zur Geschichte des Athanasius (Nachr. d. Götting. Ges. d. Wiss. 1904, 05, 08, 11).

Friedrich Lauchert, Das Leben des hl. Athanasius. 1911.

Ernst Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches, I. 1928.

Otto Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. III. 1909, IV. 1911.

— Untersuchungen zur Geschichte des nicaenischen Konzils (Ztschrft. f. Kirchengesch. XXVII. 1897, p. 1—71 u. 319—362).

Sigismund Rogala, Die Anfänge des arianischen Streites (Forschungen zur christl. Lit.- u. Dogmengesch. VII. 1907.

Friedrich Loofs, Arianismus.

— Athanasius (beide in Realzyklopaedie f. protestant. Theologie und Kirche). 3. Aufl. v. A. Hauck, 1897.

— Der „Vorbericht" der athanatianischen Festbriefe (Sitzungsber. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1908, Seite 1013).

N. H. Baynes, Athanasiana (Journal of Egypt. Archaeology, XI. 1925, p. 58 ff.

K. Hoß, Studien üb. d. Schrifttum u. die Theologie des Athanasius. 1899.

A. Stülcken, Athanasiana. 1899.

Vorbemerkungen.

Die kritische Neuausgabe der Apologia contra Arianos erscheint als dringende Notwendigkeit. Zum Zwecke ihrer Vorbereitung sind von mir bereits die Codices Basil. A III 4 und Parisin. Bibl. Nat. du fonds grecq 474 kollationiert. Einige Ergebnisse aus dieser Arbeit für die vorliegende Abhandlung werden an den betreffenden Stellen angemerkt werden.

Ich zitiere nach der überall vorhandenen Ausgabe von Migne Patrologia Ser. gr. 25—28; doch sind die dort häufigen Druckfehler korrigiert, und die Zeichensetzung ist richtiggestellt.

Diejenigen Fragen, die die Untersuchung im Hauptteil der Abhandlung zu sehr hemmen würden, werden am Schluß in verschiedenen Anhängen einzeln besprochen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0132

In der vorliegenden Abhandlung versuche ich nachzuweisen, daß die Apologia contra Arianos im Verlauf zweier Jahrzehnte allmählich entstanden ist. Sie wächst aus zum Teil nicht zueinander passenden Abhandlungen, die für ganz reale Zwecke geschaffen waren, allmählich hervor.

Als ältestes Stück läßt sich dabei eine erzählende Abhandlung nachweisen, in der man den heute vermißten Anfang der Historia Arianorum ad monachos erkennt. Durch Erweiterungen bei verschiedenen Gelegenheiten wächst die Schrift allmählich zu ihrer uns vorliegenden Form an.

Die Abfassungszeit der Apologia contra Arianos des Athanasius suchte man seither in der üblichen Weise durch Herausstellen eines Terminus ante und post quem zu bestimmen. Auch in der Beschreibung des Aufbaues kam man über diese äußerliche Betrachtungsweise nicht hinaus. So ergab sich, daß die Ap. c. Ar. in einem ersten Teil Aktenstücke aus den Jahren 338—348 bringt, während in dem zweiten Teil Akten aus den vorangegangenen Jahrzehnten gesammelt sind. In diesem Umfange stamme die Schrift aus der Zeit um 349/50. Die beiden letzten Kapitel seien zweifellos erst um 358 angefügt worden. (Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur III. 1912 p 61.).

Diese Erklärung und Datierung ist rein schematisch und dringt nicht in die Schrift selbst ein. Der Aufbau muß erklärt, nicht nur beschrieben werden; die Datierung ergibt sich gleichzeitig mit einer solchen Untersuchung.

Es wird von niemand bestritten, daß die beiden Schlußkapitel der Apologia einige Jahre nach der Abfassung des übrigen Teiles angefügt worden sind. Das Werk ist also erweitert worden. (Siehe Anhang I. p. 35.) Der Umfang der Erweiterungen ist aber weit größer, als man seither anzunehmen geneigt war, und die Arbeit des Verfassers an seinem Werk ist noch vielfach deutlich erkennbar.

So z. B. im Kap. 71/72: Die Anklagen der Melitianer waren schon verschiedentlich widerlegt worden. Trotzdem verlangen die Eusebianer wieder vom Kaiser eine Untersuchung der Beschuldigung, daß Makarius, ein Presbyter des Athanasius, den Abendmahlskelch des Ischyras zerbrochen habe. Konstantin ordnet eine neue Synode zur endgültigen Erledigung des Falles an (in Tyrus 335). Die Gegner des Athanasius haben dort alle Gewalt in ihren Händen, da sie mit Hilfe des zu ihrer Unterstützung an-

wesenden Militärs alle Ziele und Wünsche ihrer Partei durchsetzen können. Mit Gewaltmaßnahmen wird die Synode schon eingeleitet. Makarius wird gefesselt nach Tyrus gebracht und auch Athanasius zum Erscheinen gezwungen. Der auf eusebianischer Seite stehende Komes, der die Leitung der Synode hatte, beherrscht alles durch seine Bewaffneten.

Das ist ungefähr der Inhalt von Kap. 71 Anfang. Vorgänge in Tyrus werden also beschrieben. Die Schilderung dieser Synode wird erst wieder fortgesetzt in Kapitel 72. An die Stelle, an der ich die Inhaltsangabe abgebrochen habe, schließt sich eine Erzählung an, deren Notwendigkeit sich erst im Laufe der Zeit herausgestellt haben muß. Mit ähnlichen Wendungen, wie er in Kapitel 58 Ende vom I. zum II. Teil überleitet, beginnt hier der Verfasser weit ausholend die Geschichte aller Verleumdungen gegen ihn seit den Anfängen des Melitianismus und Arianismus zu erzählen (Kap. 71 M 373 C: „Τὴν μὲν οὖν πᾶσαν συσκευὴν γνῶναι δυνατὸν, ἐξ ὧν ἔγραψαν οἱ ἐπίσκοποι τῆς Αἰγύπτου· πῶς δὲ παρ' αὐτῶν ἐξ ἀρχῆς συνετέθη, ἀναγκαῖον ἂν εἴη λέγειν· καὶ γὰρ ἐντεῦθεν θεωρεῖν τὴν κακοήθειαν καὶ τὴν πανουργίαν τὴν καθ'ἡμῶν γενομένην ἔξεστιν.“) Das letzte Ziel dieser Erzählung ist der Nachweis, daß Ischyras überhaupt kein Presbyter ist. Er könnte höchstens Presbyter des abgefallenen, aber von Athanasius' Vorgänger wieder aufgenommenen Bischofs Melitius sein. Auch diese Möglichkeit soll ausgeschlossen werden durch die Wiedergabe eines Verzeichnisses der Melitianer, das dieser Bischof bei seiner Aufnahme in die Kirche dem alexandrinischen Bischof übergeben mußte. Dieses Schreiben folgt dann. (Siehe Anhang 2, p. 35.) Daran anschließend lautet der Text Kapitel 72 M 377 A: „Τούτους Μελίτιος καὶ παρόντας παρέδωκεν Ἀλεξάνδρῳ τῷ ἐπισκόπῳ. Τοῦ δὲ λεγομένου Ἰσχύρα οὐτ' ἐμνημόνευσεν, οὔτε ὅλως ἐν τῷ Μαρεώτῃ ἐσχηκέναι πώποτε ὡμολόγησε· καὶ ὅμως καὶ οἱ ἐχθροὶ οὐκ ἀφίσταντο καὶ ὁ μὴ πρεσβύτερος ὡς πρεσβύτερος ἐπλάττετο, κόμης. . .“. Mit den letzten Worten geht Athanasius wieder zur Behandlung der Synode von Tyrus über. Kap. 71 Anfang und Kap. 72 von der bezeichneten Stelle an gehören dem Inhalt nach zusammen. Daß in Kap. 71 Τὴν μὲν οὖν πᾶσαν . . . bis Kap. 72 ἐπλάττετο eine später eingefügte Partie vorliegt, erkennt man leicht aus Kap. 72 κόμης γὰρ ἦν ὁ ἀναγκάζων καὶ στρατιῶται εἵλκον ἡμᾶς. Der Komes braucht doch die Eusebianer nicht zu zwingen, daß sie den Ischyras als Presbyter ausgeben, sie haben ja selbst diese Heuchelei erfunden, um Athanasius zu vernichten. Noch viel weniger kann die Tatsache, daß Athanasius von Soldaten herbeigeschleppt wird, für die Melitianer ein Grund sein, trotz allem den Ischyras als Presbyter auszugeben. So müßte man aber den jetzt vorliegenden Text verstehen. Er ist unhaltbar. Die richtige Beziehung wird erst hergestellt, wenn wir Kap. 72 κόμης γὰρ ἦν . . . an Kap. 71 ἀποστέλλεσθαι unmittelbar anschließen und die dazwischenstehende Partie als spätere Einfügung ansehen. Dann heißt es Kap. 71: „Und Makarius wird gefesselt von

Soldaten nach Tyrus gebracht, mir aber schreibt er und nötigt mich, sodaß ich dann auch gegen meinen Willen hingehen mußte; denn der Komes zwang mich und seine Soldaten schleppten mich." Erst bei dieser Zuordnung ist der Begründungssatz in Kapitel 72 sinnvoll. Aber auch der Sinnzusammenhang des ganzen Abschnitts, in dem ein Bericht über Tyrus gegeben wird, ist erst durch die Ausschaltung der genannten Partie wiederhergestellt. Man darf sie deshalb mit Sicherheit als spätere Einschiebung ansehen. (Diese Tatsache hängt zusammen mit der Verwertung des vorhandenen Aktenmaterials zur neugestalteten großen Schrift; vgl. u. p. 25).

Noch an einer anderen Stelle läßt sich das Gleiche nachweisen. Es ist Kapitel 87/88. Wir stehen mitten in den Verhandlungen vor Konstantin, die zur ersten Verbannung des Athanasius führen. Die Wortführer der eusebianischen Partei bringen überraschenderweise plötzlich eine ganz neue Anklage gegen Athanasius vor, die auf schnellste Wirkung berechnet ist. Sie behaupten, Athanasius habe gedroht, die ägyptische Getreideeinfuhr nach Konstantinopel zu sperren. Zornig fährt Konstantin auf und schickt den Angeklagten, ohne ihn auch nur anzuhören, in die Verbannung nach Gallien. Kap. 88 M. 405 A: „ὡς ἤκουσε τὴν τοιαύτην διαβολὴν, εὐθὺς ἐπυρώθη καὶ ἀντὶ τῆς ἀκροάσεως εἰς τὰς Γαλλίας ἡμᾶς ἀπέστειλεν". Es folgt eine kurze Einleitung zu einem Brief des jüngeren Konstantin; darin teilt dieser den Alexandrinern bei der Rückkehr des Athanasius aus der ersten Verbannung mit, sein Vater habe Athanasius schon wieder zurückschicken wollen, sei aber an der Ausführung dieses Vorhabens durch den Tod gehindert worden. Er habe ihn überhaupt nur verbannt, um ihn allen Verfolgungen seiner Feinde zu entziehen. Der Inhalt des Briefes stimmt überhaupt nicht zu der vorangegangenen Erzählung. Dort heißt es nämlich, der Kaiser habe im Jähzorn die Verbannung ausgesprochen, hier erzählt uns der jüng. Konstantin, sie sei das Ergebnis ruhiger Ueberlegung und vorsorgender Berechnung gewesen. Diese offensichtlichen Widersprüche kann der Verfasser nicht sofort nebeneinander geschrieben haben. Der Brief mitsamt dem Text gleichen Gedankeninhalts paßt nicht an diese Stelle. Das wird ganz deutlich aus der Ueberleitung von der Urkunde zum weiteren Text Kap. 88 M 408 A. Danach verbannte der Kaiser den Athanasius, damit die Eusebianer keine weitere Ränke mehr schmiedeten. „Denn er hörte sie ohne Argwohn an." Wenn Konstantin die Eusebianer tatsächlich ohne Argwohn anhörte, dann verbannte er den Athanasius nicht, damit die Eusebianer nicht noch Schlimmeres unternähmen, sondern weil er von der Wahrheit ihrer Worte überzeugt war. Diese Worte in Kap. 88 widersprechen sich. Die Schwierigkeit ist einfach zu beheben. Die Widersprüche sind nur die Folge der späteren Einarbeitung dieser Partie. (Kap. 87 ὁ γὰρ τοιαῦτα γράψας bis Kap. 88 συσκευὴν βουλεύσωνται). Aus den Worten Kap. 87 M 405 A ἔδειξε δὲ

καὶ ὁ θυμὸς τοῦ βασιλέως· ὁ γὰρ τοιαῦτα γράψας καὶ καταγιγνώσκων τῆς ἀδικίας αὐτῶν, ὡς ἤκουσε τὴν τοιαύτην διαβολὴν, εὐθὺς ἐπυρώθη καὶ ἀντὶ τῆς ἀκροάσεως εἰς τὰς Γαλλίας ἡμᾶς ἀπέστειλεν geht hervor, daß Konstantin die Eusebianer ohne Argwohn anhörte. Hieran muß auch die Feststellung dieser Tatsache angeschlossen werden, nämlich ἐπήκουσε γὰρ ἁπλῶς. Sie darf nicht an den Schluß der späteren Ausdeutung der Maßnahmen Konstantins durch Konstantin den Jüngeren und Athanasius gesetzt werden, zumal dieser Satz dort auch den Gedankengang vollkommen verwirrt und Widersprüche in die Darstellung bringt. Dann lautet das Ende von Kap. 87: „. . . Denn obwohl er (Konstantin) solches geschrieben hatte, und ihre Ungerechtigkeit verurteilt hatte, wurde er doch, als er diese Verleumdung hörte, rasend und schickte mich, statt mich anzuhören, nach Gallien. Denn er hörte ohne Argwohn auf sie (d. h. er glaubte ihren verleumderischen Reden)." So ist erst der logische Zusammenhang der Worte wiederhergestellt. Wir können mit Recht die dazwischenstehende Partie als spätere Einfügung ansehen.

Ja, man kann noch weiter gehen: Man kann eine ganze Reihe von Abhängigkeiten innerhalb derselben Schrift feststellen; so läßt sich z. B. leicht bemerken, daß Text und Urkunden des II. Teiles in ihrer besonderen Abfolge auf die Gestaltung des I. Teiles stark eingewirkt haben. Für die Chronologie und das Entstehen der Schrift ist dabei entscheidend die Benutzung des II. Teils in den datierten Urkunden des ersten. Das setzt jedoch die ursprüngliche Selbständigkeit jedes benutzten Teiles voraus. Für die Urkunden ist diese ursprüngliche Selbständigkeit evident. Aber aus der Benutzung des II. Teiles im I. Teil folgt, daß auch dieser II. Teil ursprünglich ein selbständiges Gebilde war. Am deutlichsten zeigt sich die Benutzung des II. Teils in den Urkunden des ersten Teils, besonders in dem Schreiben der Alexandriner Kap. 3—19.

Wir greifen als Beispiel Kap. 9 heraus und verweisen im übrigen auf die Darlegungen p. 46—49.

Kap. 9 gleicht im Gedankengang, oft auch wörtlich, (die betr. Stellen sind in den folgenden Zitaten durch gleiche Nummern gekennzeichnet) Kap. 86 ff. Nach kurzer Einleitung, die sich auf die vorausgehende Erzählung bezieht, heißt es weiter M 264 C: „Σκοπεῖτε γὰρ εἰ μὴ οὕτως ἔχει. ὡς οὐδὲν μὲν ηὑρίσκετο κατὰ τοῦ συλλειτουργοῦ ἡμῶν Ἀθανασίου, (1.) ὁ δὲ κόμης ἐβιάζετο, καὶ πολὺς ἦν σπουδάζων κατ' αὐτοῦ, ὁ μὲν ἐπίσκοπος Ἀθανάσιος, φυγὼν τὴν γενομένην βίαν (2.), ἀνῆλθε πρὸς τὸν εὐσεβέστατον βασιλέα παραιτούμενος ἅμα καὶ τὸν κόμητα καὶ τὰς ἐκείνων συσκευὰς, ἀξιῶν δὲ νόμιμον ἐπισκόπων σύνοδον συγκροτηθῆναι, ἣ καὶ αὐτὸν δέξασθαι τὴν ἀπολογίαν, ὧν ἐπήγαγον αὐτῷ. Καὶ γράφει μὲν βασιλεὺς ἀγανακτῶν καὶ προσκαλεσάμενος αὐτοὺς, ἐπαγγελλόμενός τε αὐτὸς ἀκροάσασθαι (3) ὁ καὶ τὴν σύνοδον κελεύσας γενέσθαι. (4) οἱ δὲ περὶ Εὐσέβιον ἀνελθόντες διαβάλλουσιν Ἀθανάσιον οὐκέτι μὲν τὰ ἐν Τύρῳ θρυλούμενα παρ'

αὐτῶν περὶ σίτου δὲ καὶ πλοίων ἐποχῆς, ὡς 'Αθανασίου ἐπαγγειλαμένου δύνασθαι κωλύειν τὴν ἀπὸ 'Αλεξανδρείας εἰς τὴν Κωνσταντινούπολιν τοῦ σίτου μετακομιδήν. (5) Ταῦτά τινες ἐξ ἡμῶν ἔνδον ὄντες μετὰ 'Αθανασίου ἀκηκόασι τοῦ βασιλέως ἀπειλοῦντος". Ebenso wird im II. Teil erzählt: In Tyrus findet man nichts gegen Athanasius, dagegen hat er über die Betätigung des Komes sich sehr zu beklagen. Soweit schließt das Zitat an Kap. 71/72 an M 373 C ((1) „ἐμοὶ δὲ γράφει (sc. κόμης) καὶ ἀνάγκην ἐπιτίθησιν, ὥστε καὶ ἄκοντας ἡμᾶς ἀποστέλλεσθαι: 72: κόμης γὰρ ἦν ὁ ἀναγκάζων καὶ στρατιῶται εἵλκον ἡμᾶς.) (Vgl. S. 3.) Durch das Vorgehen der Arianer gezwungen, geht Athanasius zum Kaiser und erhebt Beschwerde wegen der Ungerechtigkeiten in Tyrus (86 M 401 C: (2) ἡμεῖς δέ ἀνελθόντες ἐδείξαμεν βασιλεῖ τὰς ἀδικίας τῶν περὶ Εὐσέβιον); der Kaiser hat ja auch die Synode in Tyrus berufen (86: (3) ἐπεὶ καὶ αὐτὸς ἦν ὁ τὴν σύνοδον γενέσθαι κελεύσας). Beim Kaiser führt Athanasius Klage gegen den Komes und die Verleumdungen seiner Gegner und fordert eine Synode vor dem Kaiser selbst (ebenso schildert Konstantin diese Vorgänge in Kap. 86 M 404 AB: „Ὡς δὲ ἐκεῖνος κτλ). Der Kaiser beruft darauf die Eusebianer an den Hof und will selbst die Klagen der Parteien anhören (entsprechend Kap. 86 Ὅπερ ἐπειδὴ κτλ; vorher im gleichen Brief schon τοιγαροῦν ἠπειγμένως . . .). Der Brief, in dem Konstantin die Bischöfe beruft (Kap. 9), ist der eben zitierte in Kap. 86. Die Eusebianer kommen sofort an den kaiserlichen Hof, haben aber zu Athanasius' Ueberraschung eine neue Anschuldigung bereit; Athanasius habe Getreidesendungen von Alexandria nach Konstantinopel verhindern wollen (ebenso Kap. 87 M 405 A: „Ταῦτα μαθόντες οἱ περὶ Εὐσέβιον καὶ εἰδότες ἃ πεποιήκασιν, τοὺς μὲν ἄλλους ἐπισκόπους ἐκώλυσαν (4) ἀνελθεῖν, αὐτοὶ δὲ μόνοι NN ἀνελθόντες οὐκέτι περὶ ποτηρίου καὶ 'Αρσενίου ἔλεγον . . . ἄλλην δὲ πλάσαντες κατηγορίαν τὴν εἰς βασιλέα φθάνουσαν, εἰρήκασιν αὐτῷ τῷ βασιλεῖ, ὅτι ἠπείλησεν 'Αθανάσιος κωλύσειν τὸν σῖτον τὸν εἰς τὴν πατρίδα σου πεμπόμενον ἀπὸ 'Αλεξανδρείας"). Verschiedene Presbyter sind Zeugen dieser Anschuldigung vor dem Kaiser gewesen (in Kap. 87 (5) „καὶ τοῦτο παρόντες NN, οἱ ἐπίσκοποι ἤκουσαν"). Die der oben zitierten Partie in Kap. 9 folgende Erzählung ist in diesem Kapitel (9) weit ausführlicher gegeben als in Kap. 87. Der Grundgedanke ist jedoch der gleiche, nämlich daß die Verleumdungen seiner Feinde die Ursache seiner Verbannung sind (kein persönliches Vergehen). Es heißt in Kap. 9, seine Frömmigkeit habe den Kaiser zur φιλανθρωπία bewogen, so daß er statt der dem Vorwurf entsprechenden Todesstrafe nur Verbannung verhängt habe. Die entsprechende Stelle im II. Teil ist der Brief des jüngeren Konstantin in Kap. 87, in dem dieser den angeblichen Grund zur φιλανθρωπία seines Vaters den Alexandrinern darlegt.

Man sieht, wie eng die gedankliche Abhängigkeit dieser Partien voneinander ist. Daß die eine bei der Abfassung der anderen als Vorlage benutzt wurde, ist nach den Darlegungen klar. Nun zeigen aber Weiterführungen einzelner Gedanken im Alexandrinerbrief (vgl. die ausführlichere Erzählung über die

Verhandlungen vor dem Kaiser in Kap. 9, dann auch die verschiedene Auffassung der φιλανθρωπία an den zit. Stellen), daß er die spätere Darstellung ist. Vor ihr muß schon die Erzählung an den Partien im II. Teil bestanden haben. Der Alexandrinerbrief läßt sich auf 338 datieren (vgl. Anhang 6 p. 40 ff.). Der II. Teil muß infolgedessen schon vor diesem Jahr abgefaßt sein.

Diese wenigen Hinweise zeigen, daß die Erweiterungen in der Apologia viel größer sind als seither angenommen wurde. Ihre Datierung und Begründung führt zur Untersuchung der Entstehung der Schrift.

Dazu sehen wir uns den Aufbau des Werkes an. Er ist ganz unnatürlich. Zuerst Akten aus den Jahren 338—48, dann Urkunden früherer Jahre. Verbunden sind diese zwei Teile durch eine Begründung, die man beim Durchlesen der Schrift sofort als lediglich zur Verknüpfung zurechtgemacht erkennt. (Kap. 58: „ὅτι δὲ οὐ κεχαρισμένα . . . βούλομαι κτλ.)

Wäre die Schrift in ihrer vorliegenden Gestalt von Athanasius von Anfang an konzipiert worden, dann hätte logischerweise die mit ἄνωθεν ἐξ ἀρχῆς διηγήσασθαι angedeutete Erzählung an den Anfang gestellt werden müssen. Der Verdacht der Begünstigung durch die Bischöfe, den er durch diese Erzählung ausschalten will, hätte dann gar nicht aufkommen können, und die Komposition wäre wesentlich einfacher gewesen. Nun steht diese Begründung eben an dieser Stelle und innerhalb des ganzen zweiten Teils wird auf sie nicht Bezug genommen; sie wird überhaupt nicht einmal berücksichtigt. Erst am Ende dieses Abschnittes, wo sie ebenso unvermutet und befremdend die Erzählung unterbricht, kehrt sie (im sinngemäß veränderten Wortlaut) wieder (Kap. 88). Läßt sich schon aus dieser ganz äußerlichen Umrahmung vermuten, daß der II. Teil ein vom ersten unabhängiges, selbständiges Ganzes ist bezw. einmal gewesen ist, und daß er mit jenem nicht sofort in einem organischen Aufbau geplant war, so werden wir in dieser Vermutung noch durch folgende Ueberlegungen bestärkt.

Kap. 1 spricht Athanasius von erneuten Verleumdungen seiner Gegner, die ihn zur Verteidigung zwingen. Ein Urteil wäre aber in seiner Sache nicht mehr nötig. Dazu folgt als Begründung Kap. 1: κέκριται γὰρ οὐχ ἅπαξ κτλ bis Οὐάλης. Diese Einleitung soll das Programm der Schrift darstellen. Form und Stellung beweist dies. Es trifft auch für Kap. 1—58 zu. Wir haben entsprechend der Ankündigung Kap. 3—19 das Schreiben der Synode von Alexandria an Julius von Rom und sämtliche Bischöfe der Kirche; Kap. 21—35 folgt der Brief des Julius, den er im Einverständnis mit einer römischen Synode an eine Anzahl von Eusebianern richtet; dann kommen Kap. 37—50 drei Schreiben der Synode von Sardika. Es sind Rundschreiben, die die orthodoxe Partei dort herausgegeben hat, um ihre Beschlüsse vor der Oeffentlichkeit zu begründen. In Kap. 58 haben wir endlich die Briefe der beiden

pannonischen Bischöfe Ursacius und Valens, in denen die Verfasser dem Papst bezw. Athanasius ihren Uebertritt zur Orthodoxie anzeigen. Damit sind die vier in Kap. 1 genannten Programmpunkte abgehandelt, die Schrift könnte zu Ende sein. Wir hätten dann eine nach vorgesetztem Programm aufgebaute Abhandlung mit einem durch das Ganze sich hindurchziehenden Leitgedanken, den man etwa auf die Formel bringen könnte: Eine große Menge Bischöfe hat Zeugnis abgelegt für Athanasius, folglich ist er im Recht. (Bes. deutlich in Kap. 1, 2, 50 und 58.)

Am Ende dieses Teiles folgt aber eine künstliche Ueberleitung zu einem zweiten Teil, in dem der leitende Gedanke des früheren nicht mehr berücksichtigt wird. Darin handelt es sich vielmehr darum, die Intrigen der Melitianer und Eusebianer in ihrem wechselnden Erfolg darzustellen und dadurch die Schlechtigkeit dieser Leute zu erweisen. Auch in dem Programm des ersten Kapitels, das doch für die ganze Schrift gelten müßte, ist der Inhalt dieses Teiles nicht erwähnt. Er bringt noch nicht einmal, was in jener zurechtgemachten Ueberleitung versprochen wird; denn die äußerst knappe Darstellung der Entstehung des Melitianismus und Arianismus Kap. 59 kann man, besonders wenn man diese Partie mit der viel breiteren Beschreibung der nun folgenden Entwicklung Kap. 60 vergleicht, nicht gut als eine Behandlung „von Anfang an" ansehen. Kap. 59—88 steht also nicht in organischer Verbindung mit Kap. 1—58.

Diese Beobachtungen deuten daraufhin, daß Kap. 1—88 aus zwei ursprünglich verschiedenen Textgruppen zusammengewachsen ist. Von diesen ist der zweite zeitlich früher anzusetzen als der erste. Zu dem auf S. 6 oben gegebenen Beweis, wonach der Text des II. Teils bereits 338 in einer Urkunde benutzt wurde, fügen wir ergänzend hinzu: Der I. Teil zählt zwar die gleichen Anklagen gegen Athanasius auf, vermehrt sie aber noch um einige Beschuldigungen, die im II. Teil nicht genannt sind. Ebenso bleiben aber auch unwichtige Dinge wie die Melitianerfrage weg. Der II. Teil stützt sich also nicht auf den I. Teil, da er viele hier erwähnte Argumente für Athanasius nicht berücksichtigt. Nun wäre es aber höchst verwunderlich, wenn ein so temperamentvoller Autor wie Athanasius sich so vollkommen in die frühere Zeit versetzen und die zuletzt gewonnenen Argumente zu seinen Gunsten außer Acht lassen könnte, daß ihm, wie der II. Teil dann beweisen würde, nicht das leichteste Versehen chronologischer Art in der Heranziehung von Argumenten unterlaufen ist. Der II. Teil muß eben vor dem I. Teil geschrieben sein. Die eingehendere Untersuchung fangen wir deshalb auch bei diesem Teil an.

Athanasius beginnt in Kap. 59 mit einer kurzen Geschichte des Melitianismus und Arianismus. Die Melitianer waren schon von Petrus von Alexandria aus der Kirche ausgeschlossen worden. Das Schisma entstand, und die Melitianer schmähten nun

die alexandrinischen Bischöfe der folgenden Zeit in der gehässigsten Weise. Dann war auch die arianische Haeresie aufgekommen. Sie wird auf dem Konzil von Nicaea anathematisiert, die Arianer aus der Kirche ausgestoßen. Die Melitianer aber wurden („auf irgend eine Weise") wieder aufgenommen. Sie richteten jedoch in der Kirche nur Unheil an. Als Eusebius von Nicomedien, der Führer der arianischen Partei in der Kirche, von den melitianischen Unruhen hört, sucht er sich diese zunutze zu machen, um mit Hilfe der Melitianer auch die übrigen Arianer wieder in die Kirche zu bringen. Er verabredet mit ihnen einen Termin, an dem sie losschlagen sollten. Vorläufig bittet er Athanasius in einem Brief um Aufnahme der Arianer und sucht diesem Verlangen durch mündliche Drohungen Nachdruck zu verleihen. Athanasius, der inzwischen Bischof geworden ist, läßt sich nicht einschüchtern. Daraufhin wendet sich Eusebius an den Kaiser und drängt ihn zu einem Drohbrief an den Bischof von Alexandria. Ein Teil dieses Schreibens folgt im Wortlaut. Konstantin fordert energisch die Aufnahme aller, die in die Kirche eintreten wollen; er werde sonst Athanasius absetzen und entfernen.

In der diesem Brief vorausgehenden Erzählung sucht der Verfasser sein Verhalten als rechtmäßig hinzustellen. Dieser Eindruck wird durch die Urkunde ganz verwirrt, wenn nicht in das Gegenteil verkehrt. Konstantin tritt in seinem Schreiben nachdrücklich für die Wiederaufnahme der Arianer ein. Er ist für solche Fragen in der Kirche die höchste Autorität. Nichts ist wohl unvorteilhafter für Athanasius' Verteidigung seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Arianern, als wenn er dazu die ausdrückliche Aufforderung des Kaisers zur Aufnahme der Arianer heranzieht.

Man kann aber noch deutlicher nachweisen, daß dieser Brief erst später in die bereits fertige Abhandlung hineingearbeitet wurde. Kap. 85 wird er — das einzige Mal in der ganzen Schrift — zitiert M 400 B: „Τοῦτο γὰρ ἦν, ὃ καὶ πρὸ τούτου γράφων ἐμοὶ βασιλεὺς ἠπείλησεν". Dieses Sätzchen ist eine Randnotiz des Verfassers zu seinem Konzept, die später in den Text hineingenommen wurde (Anhang 3 p. 36.). Aus der späteren Einfügung dieser einzigen Erwähnung des Drohbriefes von Konstantin im II. Teil müssen wir aber auf die spätere Einarbeitung der Urkunde selbst schließen. Streichen wir sie, um den ursprünglichen Textbestand zu erhalten, so wird uns die Richtigkeit dieser Maßnahme bestätigt durch den glatten Uebergang, den wir dann erhalten: Kap. 59 M 357 A: Ἐπειδὴ δὲ ἀντέλεγον, μὴ χρῆναι φάσκων δεχθῆναι τοὺς αἱρεσιν ἐφευρόντας κατὰ τῆς ἀληθείας καὶ ἀναθεματισθέντας παρὰ τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου — Kap. 60 M 357 C: τότε λοιπὸν Εὐσέβιος . . . γράφει καὶ πείθει τούτους (sc Μελιτιανοὺς) πλάσασθαι πρόφασιν . . . Diese Verbindung zeigt, daß sie die ursprüngliche ist, und daß mithin der Brief Konstantins in der Tat später eingefügt worden ist. (332/3 haben die gleichen Ueberbringer ein Schreiben offenbar ent-

gegengesetzten Inhalts nach Alexandria gebracht. Siehe Schwartz 1904, p. 393 die Anfangsworte.)

Die Eusebianer machen jetzt gemeinsame Sache mit den Melitianern und lassen durch diese eine lange Reihe von Verleumdungen (im Sinne von Athanasius gesprochen) gegen Athanasius vorbringen. Zunächst wird behauptet, er habe eine neue Abgabe für Beschaffung kirchlicher Gewänder in Aegypten eingeführt. Zwei Presbyter des Athanasius werden darüber vernommen und auf Grund ihrer Aussage die Anklage der Melitianer zurückgewiesen. Dann geht die Erzählung Kap. 63 weiter mit den Worten: „Als das in dieser Weise erledigt war, ruhten die Melitianer nur kurze Zeit." Das wäre der natürliche Textanschluß. Statt dessen folgt heute p. 357 C (Ende) das störende „Diese Presbyter waren Apis und Makarius" usw. und dann ein Brief Konstantins in Kap. 62/63. Wir verstehen nicht, weshalb die Presbyter nicht schon in dem vorhergehenden Satz von Kap. 60 genannt wurden. Wäre ihre namentliche Nennung ursprünglich beabsichtigt gewesen, so hätte der Autor sie schon bei der ersten Einführung gegeben. Auch die folgende Partie enthält viele Schwierigkeiten (Siehe Anhang 3. u. 4. p. 37 u. 38 f.). So heißt es in den nächsten Zeilen von Athanasius: „Als ich kam, klagten sie wieder den Makarius an." Von einer solchen Anklage haben wir bis dahin nichts gehört. Weiter unten lautet der Text: „ὁ μὲν οὖν βασιλεὺς καὶ περὶ ταύτης ἐν τῇ Ψαμμαθίᾳ ἤκουσεν ἡμῶν, αὐτοὶ δὲ συνήθως καταγνωσθέντες ἐρρίφησαν". Man müßte daraus schließen, daß Psammathia schon einmal genannt wäre, das ist aber nicht der Fall. Es kommt hinzu, daß Kap. 63 Τούτων οὕτως πραχθέντων über die Urkunde hinwegweist. Auf den Konstantinsbrief kann man diese Worte nicht beziehen. Dieses Schreiben bringt auch keine wichtigen Angaben, es besteht zum größten Teil nur aus Phrasen. Betrachtet man nun aber Kap. 63, dann wird vollkommen klar, daß die Partie Kap. 60 nach κατεγνώσθησαν bis vor Kap. 63 Τούτων οὕτως πραχθέντων . . . auszuschließen ist. Denn erst jetzt wird die Entstehung der Anklage gegen Makarius erzählt, die in jenem Abschnitt schon als bekannt vorausgesetzt wird. Diese Ueberlegung zwingt uns in der genannten Partie einen späteren Einschub zu sehen. Athanasius hat also die Verhandlungen in Psammathia zunächst vollkommen übergangen. Das beweisen auch deutlich die Worte Kap. 65: „Ueber die Kelchgeschichte hatte jener mich schon früher einmal in Psammathia vernommen." Wäre Psammathia bei der Niederschrift dieser Stelle schon vorher genannt gewesen, dann hätten wir sicher in Kap. 65 einen direkten Hinweis auf diese Stelle.

Wir fahren in der Untersuchung bei Kap. 63 fort. Nach der soeben erlittenen Niederlage ruhen die Melitianer nur kurze Zeit, um dann wieder entsprechend der früheren Abmachung mit den Eusebianern für diese in Aktion zu treten. In einem Dorf im Gau Mareotis hatte sich Ischyras Presbyterrechte angemaßt. Auf

einer Visitationsreise erfährt Athanasius hiervon durch den Presbyter dieses Bezirks. Er schickt darauf einen seiner Begleiter, Makarius, um den Ischyras herbeizuholen. Da dieser krank darniederliegt, befiehlt Makarius dem Vater des Uebeltäters, den Sohn von ungerechtfertigten Ansprüchen und den daraus folgenden Handlungen abzuhalten. Der Vater versucht es mit dem Erfolg, daß der Sohn zu den Melitianern flieht. Diese bringen nun im Verein mit den Eusebianern in der jetzt folgenden Zeit zwei Anklagen vor: 1. Makarius habe den Abendmahlskelch des Ischyras frevlerischerweise zerbrochen, 2. Athanasius habe den Bischof Arsenius ermordet. Arsenius wird von den Melitianern verborgen gehalten, um einen Gegenbeweis des Athanasius gegen die vorgebrachte Verleumdung unmöglich zu machen. Den Ischyras geben die Gegner des Athanasius überall als Presbyter aus, um seiner Aussage über das Vergehen des Makarius mehr Nachdruck zu verleihen. Der Schluß von Kap. 63 lautet dann M 364 BC: „Ὁ μὲν οὖν Ἰσχύρας μεμφομένων αὐτὸν τῶν ἰδίων, ἦλθε πρὸς ἡμᾶς ἀποδυρόμενος καὶ λέγων μηδὲν μὲν γεγενῆσθαι παρὰ Μακαρίου οἷον ἐθρύλλησαν, ὑποβεβλῆσθαι δὲ ἑαυτὸν παρὰ τῶν Μελιτιανῶν πλάσασθαι τοιαύτην λοιδορίαν· καὶ γράφει ταῦτα:“ Es folgt ein Brief des Ischyras an Athanasius. Darin erzählt er, er sei von den Melitianern geschlagen worden und auf diese Weise zu der falschen Aussage verleitet worden. Diese nimmt er in aller Form zurück (M 364 D). In der Erzählung war bis dahin nur das Zerbrechen des Kelches als Beschuldigung gegen Makarius genannt worden; hier taucht plötzlich noch eine andere auf, das Umstürzen des Tisches. Wir sind über sie in dem Vorausgehenden noch nicht unterrichtet, und doch wird sie an dieser Stelle stillschweigend als bekannt vorausgesetzt. Es ist eine offensichtliche Unstimmigkeit zwischen dem Text der Erzählung und dem Wortlaut des Ischyrasbriefes. — Nach diesem Geständnis müßte der Fall als geklärt und erledigt gelten. Die Sache läuft aber weiter. Alle möglichen Argumente werden noch vorgetragen, um die Unschuld des Makarius und Athanasius zu erweisen. Ein Konzil soll sogar die Sache noch einmal entscheiden, die mit diesem Geständnis abgetan sein könnte. Ischyras tritt sogar im Folgenden immer als Ankläger gegen Makarius auf. Höchst verwunderlich aber ist, daß Athanasius in der ganzen folgenden Behandlung dieses Falles sich dieses Geständnis nicht einmal zunutze macht, auch nicht in den unmittelbar folgenden Textpartien. Das läßt sich nur erklären, wenn dieser Ischyrasbrief ursprünglich nicht in dem Werk stand, das diejenigen Textpartien umfaßte, die ihn nicht berücksichtigen. Um dieses ursprüngliche Werk zu gewinnen, müssen wir eben die Urkunde aus dem heutigen Text ausschließen.

Sicherlich ist der Brief chronologisch nach dem Schreiben des Alexander von Tessalonike anzusetzen. Die Reihenfolge in der Zitierung dieser beiden Urkunden in Kap. 16 M 273 BC u. 28 M 293 D führt zu diesem Schluß. Wir können danach behaupten,

daß er nicht ursprünglich an dieser Stelle stand und überhaupt nicht im Text vorhanden war. Auch aus der Betrachtung von Kap. 63—65 ergibt sich dies. Denn Kap. 65 τὴν τοιαύτην κατηγορίαν ist unmittelbar an Kap. 63 ἐφονεύθη παρ' ἡμῶν anzuschließen. Der folgende Satz ist nur Parenthese. Der ursprüngliche Text wird etwa gelautet haben: Kap. 63 M 364 B: „κἀκεῖνοι κοινοῦνται τοῖς περὶ Εὐσέβιον καὶ λοιπὸν συντίθεται παρ' αὐτῶν ἡ συκοφαντία, ὅτι δὴ ποτήριον μὲν Μακάριος κατέαξεν, Ἀρσένιος δέ τις ἐπίσκοπος ἐφονεύθη παρ' ἡμῶν. (Καὶ τὸν μὲν Ἀρσένιον κρύπτουσιν ὑπὲρ τοῦ μὴ φαινόμενον αὐτὸν ὡς ἀναιρεθέντα νομίζεσθαι· [καὶ χεῖρά, φησιν, ὡς συγκοπέντος αὐτοῦ περιέφερον.] Vgl. S. 36. Τὸν δὲ Ἰσχύραν, ὃν οὐκ ἦδεισαν, ἄρχονται θρυλλεῖν ὡς πρεσβύτερον, ἵνα καὶ περὶ ποτηρίου λέγων πλανᾶν δύνηται.) Kap. 65 (M 365 A): Τὴν τοιαύτην κατηγορίαν θρύλλουσιν μὲν πανταχοῦ, ἀναφέρουσιν δέ καὶ τῷ βασιλεῖ Κωνσταντίνῳ."

Am kaiserlichen Hofe bringt man also diese Anschuldigungen vor. Die erstere ist von Athanasius schon in Psammathia abgetan worden. Sie fällt infolgedessen für den Kaiser weg. Zur Untersuchung der zweiten Anklage ordnet er eine Untersuchung in Antiochia unter dem Censor Dalmatius an. Auf eine erste Einladung hierzu tut Athanasius überhaupt nichts. Erst als der Kaiser ärgerlich wird, beauftragt er seine Leute, den Arsenius zu suchen. Dieser wird auch tatsächlich gefunden, obwohl man ihn von einer Provinz in die andere schleppt, um die Möglichkeit zu der Verleumdung zu behalten. Athanasius teilt diese Entdeckung sofort dem Kaiser mit, Konstantin hebt darauf die angeordnete Untersuchung auf, ist ganz erzürnt über diesen Streich der Eusebianer und Melitianer, läßt sie nicht einmal an den Hof kommen, obwohl sie schon unterwegs sind, sondern schickt sie wieder nach Haus. Kap. 65 (M 365 C): „Καὶ τοὺς περὶ Εὐσέβιον ἐρχομένους καθ' ἡμῶν ἐκέλευσεν ὑποστρέψαι." Ganz natürlich schließt sich hieran die nächstfolgende Textpartie in Kap. 71 an mit den Worten (M 373 C): „Οὕτω μὲν οὖν τέλος ἔσχεν ἡ συσκευὴ καὶ οἱ Μελιτιανοὶ καταισχυνθέντες ἀπεστράφησαν." Dazwischen steht aber ein umfangreiches Aktenbündel, in dem zunächst Tatsache und Ausführungsart der Mordanklage urkundlich festgestellt werden, worauf Zeugen für Athanasius in dieser Sache folgen. Die Tatsachen, die hier berichtet werden, sind in knapper Form schon in Kap. 65 vorweggenommen. Gerade an dieser Stelle läßt sich sehr deutlich erkennen, daß die Akten nur Beilagen zu dem eigentlichen erzählenden Text waren. Sie halten diesen nur unnötig auf. Durch sechs Kapitel hindurch wird im Grunde genommen immer das gleiche Thema abgewandelt.

Ein Eingehen auf die Kapitelreihe wird unsere Behauptung näher beleuchten. Wir haben seither noch nicht erfahren, wer eigentlich das Gerücht von dem Mord an Arsenius aufgebracht hat. Daß die Melitianer es in Umlauf setzen, wird mehrfach gesagt. Kap. 65 wird auf einmal der Anstifter Johannes Archaph genannt, als ob er uns schon längst bekannt wäre. Dabei ist es die erste Nennung dieses Namens und überhaupt die erste Erwähnung des

Anstifters in unserer Erzählung, ein offenkundiger Widerspruch zu dem vorhergehenden Text.

Zur Feststellung der Anklage wird dann ein Brief des arianisch gesinnten Bischofs Johannes von Thessalonike herangezogen. Der Bischof kommt jedoch auf die Sache, derentwegen der Brief hier steht, erst am Schluß seines Schreibens sehr kurz zu sprechen; in der Hauptsache handelt er von Dingen, die für uns vollkommen belanglos sind. Er erfüllt seinen Zweck auch gar nicht, denn die wenigen für unsere Sache in Betracht kommenden Worte stellen keinen Beweis im strengen Sinne des Wortes dar, da sie sich auf Aussagen anderer stützen. Das ist also die urkundliche Feststellung der Anklage (Kap. 65, M 365 C D). Weshalb sie überhaupt noch einmal durch eine Urkunde sichergestellt werden muß, verschließt sich jeder Einsicht. Aus der Erzählung ist sie doch bekannt. Wer sollte denn einen Grund finden, sie zu bezweifeln oder nach urkundlicher Belegung einer unbestrittenen Tatsache verlangen?

Das folgende Kapitel soll nun beweisen, daß Arsenius nur verborgen gehalten worden ist, um eine Widerlegung der Anklage unmöglich zu machen (Kapitel 67 Anfang). Die Interpretation der Einleitung zu diesem Brief ist nicht leicht. Der Text ist nämlich irreführend; τοῦτον bezieht man beim ersten Lesen auf Arsenius und ist dann geneigt, ihn auch als Subjekt zu ἔγραψε anzunehmen, bis man durch die Anrede des Briefes eines anderen belehrt wird. Pinnes muß Subjekt zu ἔγραψε sein, und der Wortlaut des Briefes zeigt, daß er auch mit τοῦτον gemeint ist, aus den Hss — wenigstens Paris. und Basil. — ist keine Aufklärung zu gewinnen. Pinnes teilt dem Johannes mit, daß Athanasius Nachforschungen nach dem Verbleib des Arsenius habe anstellen lassen. Andere Mönche hätten seinen Aufenthalt in dem Kloster des Pinnes verraten. Daraufhin hätten sie den Arsenius fortgeschafft. Als die Athanasianer dann plötzlich erschienen, hätten sie den Gesuchten nicht gefunden, aber den Schreiber des Briefes festgenommen. Vor dem Dux habe er dann geständig sein müssen. Während des Suchens also (ζητοῦντες nicht ζητήσαντες) wurde nicht Arsenius, sondern Pinnes gefunden. Τοῦτον muß auf Pinnes bezogen werden. Wenn es auf Arsenius hinweisen sollte, erwarteten wir doch auch αὐτὸν wie kurz vorher; τοῦτον ist sofort auffällig. Wer es trotzdem auf Arsenius deuten wollte, müßte immerhin noch erklären, wo das Subjekt zu ἔγραψε bleibt. Einmal muß es doch vorher genannt sein. Diese Interpretationsschwierigkeiten weisen auf flüchtige Arbeit des Verfassers hin, in dem klar und logisch aufgebauten erzählenden Text finden wir sie kaum.

Es folgen jetzt die Zeugen für Athanasius. Zunächst ein Brief Konstantins an ihn. Der Inhalt dieses Schreibens ist uns schon in Kap. 65 erzählt worden, so daß es hier eigentlich überflüssig wäre, Kap. 65, M 365 C: „γράψαντες γάρ μου — ὑποστρέψαι."

Hinzu kommen noch Widersprüche zwischen Brief und Erzählung. So macht man jetzt Athanasius selbst den Vorwurf, den Kelch zerbrochen zu haben. Kap. 68, M 369 C: „διεβεβαιοῦντο γὰρ ἀθεμίτῳ ὁρμῇ ἐπεισελθόντα σε καὶ ἁρπάσαντα ποτήριον ἐν τῷ ἁγιωτάτῳ ἀποκείμενον τόπῳ κεκλακέναι . . .“ Ueberhaupt ist die ganze Haltung des Briefes so übertrieben athanasiusfreundlich, daß wir Konstantins Verhalten, wie es später (Kap. 71) geschildert wird, nicht verstehen. In seinem Schreiben ist er von der Unschuld des Athanasius vollkommen überzeugt und hält sie für unwiderlegbar bewiesen durch das Verhalten der Melitianer und Eusebianer in der letzten Zeit. Trotzdem wird nach Kap. 71 kurz darauf eine neue Untersuchung über die Anklagen eingeleitet. Der Kaiser unterstützt dabei sogar die Eusebianer noch sehr.

Als zweiter Zeuge für Athanasius im Fall Arsenius kommt der Totgesagte selbst zu Wort. Arsenius versichert aber Kap. 69 lediglich seine Rechtgläubigkeit und Bereitwilligkeit zur Unterwerfung unter Athanasius. Die Verleumdung wegen des Mordes erwähnt er nicht.

In Kap. 70 soll ein Brief Konstantins an den Anstifter der Mordanklage für Athanasius Zeugnis ablegen. Darin wird dieser Johannes Archaph vom Kaiser gelobt, weil er alle Kleinlichkeit abgelegt und sich mit Athanasius versöhnt habe. Es fällt dem Leser auf, daß in keiner der beiden letzten Urkunden der Fall, dessentwegen sie hier stehen, erwähnt wird. Wenn die beiden Briefe als Zeugnisse für Athanasius gedacht gewesen wären, hätte er sie auch viel besser ausnützen können. Er zieht sie aber nirgens zu seiner Verteidigung heran. Das beweist ganz klar, daß sie zuerst gar nicht in der Schrift standen.

Daß die ganze Aktengruppe nicht in die klar formulierte Erzählung Kap. 65 und 71 paßt, zeigen also neben Interpretationsschwierigkeiten verschiedene Widersprüche und die Voraussetzung noch nicht erzählter Tatsachen. Oben sahen wir schon, daß aus dem heutigen Text noch die sinngemäße Beziehung von Kap. 71 Anfang auf Kap. 65 erkenntlich ist. Eine genügende Begründung der Ausschließung der Partie Kap. 66—71 dürfte durch diese Erwägungen gegeben sein.

In Kap. 71 kommen wir wieder zu dem erzählenden Rahmenbericht. Vorgeschichte, Anlaß und Verlauf des Konzils von Tyrus 335 (Larsow p. 28) wird hier dargestellt. Ischyras, nicht mehr Arsenius, steht jetzt im Vordergrund der Erzählung. Die Schwierigkeiten in Kap. 71/72 haben wir bereits (oben p. 1) aufgezeigt und brauchen jetzt nur noch darauf zu verweisen.

Kap. 72 setzt der Bericht über die Ereignisse wieder ein. Gegen Makarius kann in Tyrus nichts bewiesen werden. Die Sache der Gegner des Athanasius scheint dadurch auf einem toten Punkt angekommen zu sein. Da greifen sie zu einem anderen Mittel. Das Hindernis für die Durchsetzung ihrer Absichten ist Athanasius; er muß deshalb unschädlich gemacht werden. Das

ist nur dadurch zu erreichen, daß man ihm die Möglichkeit, in die Untersuchung einzugreifen, wegnimmt. Deshalb wird die Absendung einer Untersuchungskommission an den Tatort in der Mareotis angeregt. Athanasius kann einen entsprechenden Beschluß durch seinen Einspruch nicht aufhalten und sucht nun wenigstens zu erreichen, daß nicht seine schlimmsten Feinde in die Mareotis gehen. Sogar der Komes will in dieser Hinsicht Gerechtigkeit walten lassen; aber die Eusebianer kehren sich nicht daran, und die erbittertsten Gegner des Athanasius lassen sich in die Mareotis schicken. Den Ankläger Ischyras nehmen sie zur Untersuchung mit, während Makarius, der Angeklagte, zu Tyrus im Gefängnis zurückbleiben muß. Auch Athanasius ist solchem Vorgehen gegenüber wehrlos. Mit der Aeußerung seines Unwillens über dieses eigenmächtige Vorgehen hält er nicht zurück. In scharfen Worten tadelt er das ganz einseitig-parteiische Vorgehen seiner Gegner und rügt besonders, daß noch nicht einmal die ägyptischen Kleriker, die den Sachverhalt doch genau kennen mußten, trotz ihrer wiederholten Bitte zur Untersuchung herangezogen werden, Kap. 72, M 380 A: „καὶ γὰρ τοὺς πρεσβυτέρους — αὐτοὺς ἔχωσιν.“ Darauf folgt dann wieder ein Aktenfaszikel. Den logischen Anschluß an die zitierten Worte finden wir erst in Kap. 82, M 396 A B wieder: „Τούτων οὕτω πραττομένων ἀνεχωρήσαμεν ἀπ' αὐτῶν ὡς ἀπὸ συνόδου τῶν ἀθετούντων“. Dieser Satz in Kap. 82 kann sich nur auf Kap. 72 Ende beziehen, Denn im heutigen Text fehlt jeder Beziehungsgedanke zu ihm in den vorhergehenden Kapiteln. Auf den Briefwechsel oder gar das letzte Schreiben des Komes kann er nicht bezogen werden. Der Brief des Komes sucht ja Gerechtigkeit walten zu lassen und fordert Erfüllung der Wünsche des Athanasius. Ebenso steht es mit dem vorhergehenden Schreiben. Sie konnten doch nicht, wie es nach dem heutigen Text aussieht, der Anlaß zu seinem Weggang von der Synode sein. Gerade die beiden letzten Schreiben geben ihm doch die Hoffnung auf bessere Berücksichtigung. Auf sie können die zitierten Worte nicht zielen, sie weisen vielmehr auf die in Kap. 72 geschilderten Ereignisse zurück. Ganz zweifellos wird unsere Argumentation, wenn wir nach der Beziehung von ἀπ' αὐτῶν in Kap. 82 fragen. Mit diesen Worten können nur die Eusebianer gemeint sein, sie müssen folglich unmittelbar vorher genannt sein. Ihre letzte Erwähnung erfolgt nicht am Ende des Dionysiusbriefes sondern in διελέγχοντας αὐτοὺς ἔχωσιν Kap. 72. Auch sinngemäß ist Kap. 82 die Fortsetzung von 72. Hier wird ein Bericht über die Synode von Tyrus gegeben, Kap. 82 erzählt den Abschluß dieser Versammlung, wenigstens soweit Athanasius dort anwesend ist. Der Gedankengang ist in beiden Kapiteln der gleiche; hier wie dort wendet sich Athanasius dagegen, daß die Melitianer und Eusebianer in ganz parteiischer Untersuchung einfach ihren Willen durchsetzen. Kap. 72, M 577 B Ende — Kap. 82, M 396 B. Trotz dieser klaren und offensichtlichen Zusammengehörigkeit wird die Erzählung

10 Kapitel hindurch gänzlich unterbrochen, so daß man den Faden vollkommen verliert. Wird schon durch diese Ueberlegungen eine Ausschließung der Aktengruppe Kap. 73—81 erforderlich, so läßt sie sich auch noch aus Einzelheiten dartun. Die wesentlichen Tatsachen, die die Urkunden bringen, hat der Rahmenbericht schon vorher. In allen Akten kehrt das gleiche Thema wieder: Die Art und Weise, wie die Gegner des Athanasius vorgehen, ist ungerecht; das zeigt ein Blick auf ihre Taten und Unterlassungen. Das erste Aktenstück ist ein Brief der Presbyter und Diakone von Alexandria an die Kommission, die in der Mareotis den Fall Ischyras untersuchen soll. Dann folgt ein Schreiben der Presbyter und Diakone in der Mareotis an die in Tyrus zur Synode versammelten Bischöfe. Darin wird eine ausführliche Beschreibung des Falles, der zur Verhandlung steht, gegeben. Darauf wird in einem Brief an den Kuriosus und an den Eparchen Philagrius eine kürzere Darstellung der Sache von den gleichen gegeben. Kap. 77 schreiben die unter Athanasius stehenden Bischöfe an ihre in Tyrus versammelten Amtsgenossen und schicken das gleiche Schreiben auch an den Komes Flavius Dionysius. Sie müssen bald wieder an den Komes schreiben mit der Forderung, den ganzen Fall dem Kaiser zur Aburteilung zu unterbreiten. Kap. 80 folgt ein Schreiben des auf eusebianischer Seite stehenden Bischofs Alexander von Thessalonike, in dem er dem Komes gegenüber das Vorgehen seiner Parteigenossen als Gewalttätigkeit bezeichnet und ihn vor den Folgen solcher Handlungsweise warnt. Kap. 81 bringt den durch das Schreiben des Dionysius veranlaßten Brief des Komes an die Eusebianer.

In dieser Aktengruppe lassen sich offenkundige Widersprüche zu dem erzählenden Text nachweisen. Am deutlichsten ist es wohl in dem Schreiben der Kleriker der Mareotis Kap. 74 in den Sätzen M 381 B: „Ἰσχύρας οὐδέποτε — συγγενεῦσιν ἑαυτοῦ." Kap. 63 war gerade das Gegenteil von dem, was hier steht, gesagt worden: M 364 B und C. Die Mareotiskleriker sprechen in ihrem Schreiben auch wieder von einem Umstürzen des Tisches, was in dem Rahmenbericht noch nirgends erwähnt war, Kap. 74 M 381 C D. Aus diesen Zitaten ergibt sich, daß die Anklage nicht nur gegen Makarius, sondern auch gegen Athanasius selbst erhoben worden war. Auch davon ist uns in dem Rahmenbericht noch nichts mitgeteilt worden. Solche Widersprüche zeigen, daß die Urkunden in keiner inneren Verbindung mit dem sie begleitenden Text stehen, also ausgeschlossen werden müssen. An Kap. 72 ist sofort — wie schon oben gezeigt — Kap. 82 anzuschließen.

Da bei der parteiischen Führung der Synode in Tyrus die Athanasianer nichts erreichen können, geht Athanasius von Tyrus weg. (Er flieht nach Konstantinopel, Larsow p. 28.) Mit Schriftworten und Beispielen aus der apostolischen Zeit veranschaulicht an dieser Stelle der Verfasser noch einmal die Ruchlosigkeit der

Methoden seiner Gegner, die alles daran setzen, um die Aufnahme der Arianer in die Kirche zu erreichen.

An diese Erzählung seines Weggangs aus Tyrus und die Schilderung der Methoden seiner Gegner schließt sich in der natürlichsten Weise Kap. 86 an, M 401 C: „Ἐκεῖνοι μὲν οὖν οὕτως ἐτύρευον καὶ τὰς συσκευὰς ἔπλαττον, ἡμεῖς δὲ ἀνελθόντες ἐδείξαμεν τῷ βασιλεῖ τὰς ἀδικίας τῶν περὶ Εὐσέβιον, ἐπεὶ καὶ αὐτὸς ἦν ὁ τὴν σύνοδον γενέσθαι κελεύσας καὶ κόμης αὐτοῦ . . .“ In Kap. 82 erzählt der Autor, daß er von Tyrus weggeht (ἀνεχωρήσαμεν), hier in Kap. 86 schildert er den weiteren Verlauf der Dinge nach seinem Eintreffen am kaiserlichen Hofe (ἀνελθόντες). Kap. 86 m u ß sogar an Kap. 82 angeschlossen werden, denn Athanasius bezeichnet in 86 die Synode in Tyrus als d i e Synode schlechthin; Jerusalem kann nicht gemeint sein, da Athanasius von Tyrus aus zum Kaiser geht und nur gegen die dortigen Vorgänge protestiert. Weitere Beweise gibt die auszuschließende Partie selbst. In Kap. 83 ist zum ersten Male im erzählenden Text das Umstürzen des Tisches erwähnt und zwar wird hier die Sache als längst gut bekannt hingestellt. Dabei sahen wir schon früher, daß darüber nirgends berichtet wird. (Kap. 83 M 396 D): „ποῦ ἦτε ὅτε Μακάριος ἦλθε καὶ ἀνέτρεψε τὴν τράπεζαν; und später: εἰσελθὼν Μακάριος ἀνέτρεψε πάντα“.) Schon deswegen paßt das Kapitel nicht in den Rahmenbericht. Eine andere Ueberlegung macht es noch gewisser.

Mit Kap. 82 ist die Erzählung über die Synode von Tyrus abgeschlossen. Nun hinkt mit Kap. 83 noch ein bis in kleinste Einzelheiten gehender Bericht über e i n e Phase der dortigen Verhandlungen, nämlich die Untersuchung in der Mareotis, hinterher. Er ist also an ganz falscher Stelle eingereiht. Wir können noch weiter gehen. Nach einer Angabe am Schluß von Kap. 83 ist dieser Abschnitt ein Exzerpt aus dem Protokoll der Untersuchungskommission in der Mareotis. Dieses Protokoll ist aber erst einige Jahre später, als der Rahmenbericht, den wir eben herauszustellen versuchen, entstand, dem Athanasius bekannt geworden. (Unten p. 22 f., 26). Denn er erhielt das Protokoll erst von dem römischen Bischof Julius, wie er selbst in Kap. 83 M 397 B sagt: „οἱ δὲ περὶ Εὐσέβιον αὐτὰ διὰ τῶν ἰδίων ἀπέστειλαν εἰς Ῥώμην καὶ Ἰούλιος ἐπίσκοπος αὐτά μοι διεπέμψατο“. Das kann aber erst um 340 geschehen sein; denn auf der alexandrinischen Synode, die 338 stattfand, war dieses Protokoll noch nicht bekannt. Das geht daraus hervor, daß es in dem Streit dieser Synode (Kap. 3 bis 19) nicht ausgenützt wird. Es wird überhaupt erst durch den Juliusbrief (Kap. 21—35) bekannt. Dieser Brief kann aber erst 341 geschrieben sein (vgl. p. 41). Deshalb fürchten sich auch die Eusebianer erst in Sardika 343 vor dem Bekanntsein dieses Schriftstückes. (Hist. Ar. 15 M 25, 712 A: „ἔχουσιν οἱ περὶ Ἀθανάσιον τὰ ἐν τῷ Μαρεώτῃ ὑπομνήματα, ἐξ ὧν αὐτὸς μὲν καθαρίζεται ἡμεῖς δὲ καταισχυνόμεθα κτλ“). Unseren Rahmenbericht werden wir aber zeitlich vor 339 ansetzen müssen (s. S. 22). Das Kapitel kann deshalb

nicht in der ursprünglichen Fassung gestanden haben. Mit dieser Feststellung dürfte ein klarer Beweis für die Ausschließung gewonnen sein.

Im folgenden Kapitel wird als Einleitung zu einem Aktenstück erzählt, daß die Eusebianer jetzt — nach Tyrus — auch den wahren Grund ihres Handelns zeigten. Sie gehen von Tyrus weg nach Jerusalem und nehmen dort die Arianer in die Kirchengemeinschaft auf. An alle Bischöfe der Kirche und an die Amtsgenossen in Aegypten im besonderen richten sie ein Schreiben, das im Wortlaut folgt. Darin wird erzählt, daß die Bischöfe auf Geheiß des Kaisers zu einer großen Festfeier in Jerusalem zusammengekommen sind. Konstantin habe sie auch ermahnt, die Arianer aufzunehmen: „οὓς πρός τινα καιρὸν ὁ μισόκαλος φθόνος ἔξω γενέσθαι τῆς ἐκκλησίας εἰργάσατο." (Kap. 84.)

Der Kaiser selbst habe ihr Glaubensbekenntnis geprüft und für richtig befunden. Darauf beginnt mit Kap. 85 wieder eine Erzählung. Athanasius geht sofort auf den Vorwurf ein, der ihm in den eben zitierten Worten gemacht ist und folgert aus ihnen, daß die Wiederaufnahme der Arianer der eigentliche Grund zu seiner Verfolgung ist. Er ersieht daraus, daß alles gegen ihn Vorgebrachte nur Lüge ist und erklärt sich auch aus dieser Tatsache, daß man den Ischyras zum Dank für seine gegen ihn geleisteten Dienste überreichlich belohnt, dadurch daß man ihn, der noch nicht einmal Presbyter ist, zum Bischof macht und ihm sogar auf Veranlassung des Kaisers eine Kirche baut. Zum Beweis der letztgenannten Tatsache wird ein Brief des Katholikus Flavius Hemerius gegeben, in dem der kaiserliche Befehl zum Kirchenbau für Ischyras an die untergeordneten Instanzen zur Ausführung weitergeleitet wird.

Widersprüche im einzelnen und im ganzen Charakter und Inhalt dieser Partie drängen uns zu ihrer Ausschließung (Kap. 83 bis 86). Die uns vorliegende Schrift hat Athanasius zu seiner Verteidigung geschrieben. Alles andere konnte aber zu diesem Zweck eher verwandt werden als das Schreiben der Synode von Jerusalem (Kap. 84). Es bleibt wohl unverständlich, wie der Verfasser diesen Brief in seine Apologie aufnehmen konnte. Jedes Wort darin spricht doch g e g e n ihn und hebt alle vorhergehende Argumentierung f ü r ihn wieder auf. Denn durch die darin erzählte Tatsache der Aufnahme der Arianer in die Kirche muß man mindestens zum Zweifel an den Worten des Athanasius kommen. Dazu wird besonders Veranlassung geben, daß darin die höchste Autorität, der Kaiser, sich ganz unmißverständlich gegen Athanasius und für seine Feinde ausspricht. Alles ist nur nachteilig für ihn. Nicht anders steht es mit dem nächsten Aktenstück. Auch dort wird man aus dem Erfolg der Athanasiusgegner keine vorteilhaften Folgerungen für den alexandrinischen Bischof ziehen. Auch das legt also seine Ausschließung nahe. Aber auch der dazwischenstehende erzählende Text in Kap. 85 muß wegbleiben,

denn auch daraus gewinnt man wieder den Eindruck, daß Athanasius die Beweggründe seiner Gegner nicht gekannt habe. Weiterhin haben wir hier noch einmal eine grundlegende Erzählung über die Kirchenverhältnisse in der Mareotis M 400 B C: „ὁ Μαρεώτης, καθὰ προεῖπον, χώρα τῆς Ἀλεξανδρείας ἐστίν . . .“ Wenn sie von vornherein beabsichtigt gewesen wäre, hätte der Verfasser sie doch schon bei der ersten Erzählung der mareotischen Kirchenverhältnisse in Kap. 63 gegeben. Betrachten wir nun die Partie Kap. 83—85 als Ganzes und vergleichen sie mit der folgenden Entwicklung der Dinge. Die in Kap. 83—85 erzählten Maßnahmen Konstantins sind erst die Folge seiner radikalen Hinwendung zu den Eusebianern, die erst in Kap. 87 erzählt wird. Unsere Partie, die diese Gesinnung voraussetzt, muß demnach chronologisch falsch eingeordnet sein. Konstantin steht ja, wie aus Kap. 68 und 70 hervorgeht, beim Abschluß der tyrischen Synode noch auf Seiten des Athanasius. Erst auf die neuen Anklagen der Eusebianer hin (Kap. 87) vollzieht er seinen Gesinnungswechsel, befürwortet die Aufnahme der Arianer (Kap. 84) und bewilligt den Bau einer Kirche für Ischyras (Kap. 85). Die Reihenfolge von Tatsache und den daraus entspringenden Folgen ist hier umgekehrt worden.

Die Ausschließung von Kap. 83—85 dürfte dann als notwendig erwiesen sein.

In Kap. 86 haben wir das oben zitierte kurze Erzählungsstück. Nach seiner Ankunft in Konstantinopel legt Athanasius dem Kaiser die Ungerechtigkeiten der Eusebianer dar, weil der Kaiser, der die Synode hatte zusammentreten lassen, für sie bezw. für Beschwerden gegen sie auch die Berufungsinstanz sein mußte. Nach dieser Audienz des Athanasius beruft er, veranlaßt durch dessen Klagen, durch das in Kap. 86 gegebene Schreiben an die Bischöfe der Synode in Tyrus diese an seinen Hof zur persönlichen Rechtfertigung. Er spricht sein Mißfallen über das übereilte Urteil der Synode aus und fordert alle in Tyrus anwesenden Bischöfe auf, an den Hof zu kommen. Dann erzählt er, wie er zu seinem Entschluß gekommen ist. Ganz unvermutet trifft er auf der Straße von Konstantinopel Athanasius an, der ihn um Gewährung einer Audienz bittet. Er weist ihn ab. Athanasius bittet, ihm wenigstens die Möglichkeit zu einer Rechtfertigung vor einer unparteiischen Instanz zu geben, und zu diesem Zweck die Synode von Tyrus an seinen Hof zu laden. Da der Kaiser dies billig findet, entspricht er der Bitte und läßt eine entsprechende Aufforderung an die in Tyrus versammelten Bischöfe ergehen.

Nach dem heutigen Text der Apologia ist die Folge dieser Einladung die Reise einer Elite der eusebianischen Partei an den Kaiserhof. Chronologisch ist das unmöglich. Durch den achten Vorbericht (Larsow p. 28) ist uns die Möglichkeit der zeitlich genauen Festlegung all dieser Ereignisse gegeben: „In diesem Jahre ging Athanasius zur Synode seiner Feinde, welche

in Tyrus abgehalten wurde. Von hier (Alexandria) reiste er am 17. Epiphi (= 14. Juli) ab. Da aber der gegen ihn gemachte Plan sich ganz offen zeigte, ging er von dort weg und floh nach Konstantinopel, sich eines Flosses bedienend. Als er hier am 2. Athyr (= 29. Oktober) anlangte, ward er nach acht Tagen vom Kaiser Konstantin gesehen; und als er Mut gefaßt, setzten seine Gegner den Kaiser durch allerhand Beschuldigungen in Schrecken, und so ward er auf der Stelle exiliert und ging nach Gallien zum Caesar Konstans" (16. Athyr = 6. November). In Kap. 87 hören wir nun, daß Konstantin im ersten Zorn über die neuen Anklagen der Eusebianer gegen Athanasius diesen nach Gallien verbannte. Kombinieren wir Apologia und Vorbericht, so ergibt sich folgende Entwicklung der Dinge: Athanasius kommt am 29. Oktober 335 nach Konstantinopel. Nach acht Tagen, also am 5. November, wird er von Konstantin empfangen. Auf diese Audienz hin lädt Konstantin durch sein Schreiben Kap. 86 die Eusebianer an den Hof. Diese leisteten dem am 5. November abgeschickten Brief so schnell Folge, daß sie schon am 6. November, von Tyrus kommend, in Konstantinopel eintrafen und sofort durch neue Anklagen die Verbannung ihres Gegners erwirken konnten. Diese Schilderung kann nicht richtig sein. Otto Seeck hat aus diesem und anderen Gründen die Echtheit dieser Urkunde bestritten, ist aber in dieser Ansicht widerlegt worden (s. Anh. 5 p. 39—40). Die Schwierigkeiten lassen sich m. E. viel einfacher lösen, wenn man an Kap. 86 M 401 C καθηγεῖτο ταύτης sofort Kap. 87 M 405 A ταῦτα μαθόντες anschließt. Ταῦτα μαθόντες bezieht sich dann nicht auf den vorhergehenden Brief Konstantins, sondern auf die Worte Kap. 86 M 401 C: ἀνελθόντες ἐδείξαμεν βασιλεῖ τὰς ἀδικίας τῶν περὶ Εὐσέβιον. Die Eusebianer merken in Tyrus natürlich die Flucht des Athanasius. Da die Athanasianer vorher gebeten hatten, dem Kaiser die Sache vorzutragen (Kap. 78/79), können die Eusebianer leicht erraten, wohin er gegangen ist. Ihren größten Gegner können sie nicht allein an den Kaiserhof gehen lassen. Sie eilen deshalb schleunigst hinterher. Schnelligkeit war jetzt die Hauptsache, und so konnten nur ihre Wortführer die Reise antreten, während die übrigen in Tyrus zurückbleiben mußten. (Kap. 87 M 405 A.) Andere Bischöfe hätten sie an der Fahrt nach Konstantinopel wohl nicht hindern können, wenn diese sie auf die Einladung Konstantins hin unternehmen wollten. Ein solches Unterfangen konnte doch wohl niemand wagen. Wohl aber konnten sie es, als nach Athanasius' Weggang aus Tyrus auch weniger geeignete Leute ihrer Partei oder gar Gegner versuchten, ebenfalls nach Konstantinopel zu fahren, bevor noch die Einladung Konstantins vorlag. Das Schreiben Konstantins ist an die Bischöfe in Tyrus gerichtet, es erscheint aber nur eine ganz geringe Anzahl von ihnen am Kaiserhof. Es kann die Bischöfe nicht in Tyrus erreicht haben. Sonst wäre die große Mehrzahl von ihnen der Aufforderung des Kaisers nachgekom-

men. Es ist also aus verschiedenen Gründen nicht möglich, daß, wie es im heutigen Text heißt, die Eusebianer erst auf die Aufforderung Konstantins an den Hof kamen. Die Absendung des kaiserlichen Schreibens muß vielmehr kurz vor der Ankunft der Eusebianer geschehen sein, kann also nicht für den Entschluß zur Fahrt maßgebend gewesen sein. So erklärt sich auch, daß das Programm für die Konferenz beim Kaiser, das Konstantin in seinem Brief gibt (Ueberprüfung der Vorgänge in Tyrus), überhaupt nicht zur Ausführung kommt, wie wir sehen werden. Denn am kaiserlichen Hof bringen die Eusebianer nach ihrer Ankunft ganz andere Dinge zur Sprache. Da das Schreiben Kap. 86 auch in der Erzählung nicht mehr erwähnt wird (das einzige Zitat Kap. 87: ὁ γὰρ τοιαῦτα γράψας καὶ καταγιγνώσκων τῆς ἀδικίας αὐτῶν gehört, wie wir später sehen werden, gleichfalls nicht in die Erzählung), gewinnen wir die sichere Erkenntnis, daß die Urkunde Kap. 86 aus dem ursprünglichen Erzählungstext ausgeschaltet werden muß.

In den beiden folgenden Kapiteln haben wir bereits oben p. 3-4 verschiedene Widersprüche aufgedeckt und gezeigt, daß auch hier die Urkunde auszuschließen ist. An ἔδειξε δὲ καὶ ὁ θυμὸς τοῦ βασιλέως (87) haben wir ἐπήκουσε γὰρ ἁπλῶς (88) angeschlossen.

Die weiteren Sätze von Kap. 88 von den zuletzt zitierten Worten an sind nur ein Abschluß, der für die ganze Schrift gedacht war, nicht nur für den II. Teil, über den wir hier handeln. Darin wird der Gedanke von Kap. 1 bezw. 50 wieder aufgenommen, aber hier in einer Form, daß man seine Nichtzugehörigkeit zum II. Teil deutlich erkennt. Die Worte beziehen sich auf den I. Teil von dem aber unser II. Teil als selbständiges Ganzes zu trennen ist. Da auch die beiden letzten Kapitel zweifellos nicht zum II. Teil gehören, haben wir in den Worten Kap. 88 ἐπήκουσε γὰρ ἁπλῶς den Schluß des II. Teils.

Wir halten an dieser Stelle einen Augenblick inne, um rückschauend zu betrachten, was wir bei dieser Behandlung des II. Teils gewonnen haben. Die systematische Ausschaltung der Urkunden in diesem Abschnitt der Apologia hat sich als notwendig erwiesen. Wir stellen der Uebersicht halber noch einmal den so gewonnenen Text der Erzählung zusammen:

Kap. 59 Anfang — παρὰ τῆς οἰκουμενικῆς.
„ 60 von τότε δ' λοιπὸν Εὐσέβιος — κατεγνώσθησαν.
„ 63 von Anfang — λοιδορίαν.
„ 65 von ὅμως πάλιν — ἐκέλευσεν ὑποστρέψαι.
„ 71 von οὕτω μὲν οὖν — ἡμᾶς ἀποστέλλεσθαι.
„ 72 κόμης γὰρ ἦν ὁ ἀναγκάζων bis Ende.
„ 82 ganz.
„ 86 Anfang bis καθηγεῖτο ταύτης.
„ 87 Anfang bis ὁ θυμὸς τοῦ βασιλέως.
„ 88 ἐπήκουσε γὰρ ἁπλῶς.

Ueberblicken wir noch einmal den II. Teil, so sehen wir, es wechselt eine Erzählung der Verfolgungen des Athanasius immer mit Urkunden, die Einzeltatsachen belegen sollen. Wir konnten Widersprüche chronologischer wie sachlicher Art zwischen dem Rahmenbericht und den Akten nachweisen. Die logische Konsequenz daraus ist die Feststellung, daß die Urkunden kein ursprünglicher Bestandteil des II. Teiles sind. Wir dürfen dies mit Bestimmtheit behaupten, da sich, wie wir zeigten, unter Ausschaltung der Urkunden ein glatt fortlaufender Text herausstellen läßt.

Lesen wir dann den eben herausgestellten Text allein im Zusammenhang durch, dann erkennen wir ganz deutlich, wir haben eine Erzählung vor uns, die vor allem im Stil ganz einheitlich ist. Kurze, praegnante Sätze sind das Charakteristikum. Ohne viele Worte werden die Tatsachen in ihrer logischen Aufeinanderfolge erzählt. Ueberflüssiges Gerede kommt nicht vor. Das Ganze macht den Eindruck, als ob es in kürzester Form die wichtigsten Punkte im Streit des Athanasius und seiner Gegner zusammenstellen wollte. Darauf weist auch die scharfe Gliederung hin, die sich leicht in dem gewonnenen Text nachweisen läßt. Ein I. Abschnitt ging von Kap. 59—60. Darin wird die Geschichte des Melitianismus und Arianismus gegeben etwa bis zur Thronbesteigung des Athanasius. Es folgt ein II. Abschnitt, Kap. 63 und 65 umfassend, der die Entwicklung des Streites bis zur Synode von Tyrus schildert. Ein III. Abschnitt umspannte Kap. 71 und 72. Er gibt einen Ueberblick über die Ereignisse und Methoden in Tyrus. Der IV. Abschnitt (Kap. 82) gibt eine Erzählung der Reise des Athanasius von Tyrus zum Kaiser (als Abschnitt ist diese Partie gekennzeichnet und mit einer entsprechenden Ueberschrift versehen im Basler und im Athoscodex). Im V. Abschnitt folgt dann der Schluß der Erzählung mit den neuesten Anklagen der Eusebianer (Kap. 86—88). Der Schauplatz der Handlung ist hier an den kaiserlichen Hof verlegt.

Diese abschnittweise Gliederung gibt sich auch im Text im Anfang jeder neuen Sinneinheit kund:

II. Kap. 63: Τούτων οὕτως πραχθέντων,

III. Kap. 71: οὕτω μὲν οὖν τέλος ἔσχεν,

IV. Kap. 82: Τούτων οὕτω πραττομένων,

V. Kap. 86: Ἐκεῖνοι μὲν οὖν οὕτως ἐτύρευον.

Wir sehen also, unser Rahmenbericht bildet in jeder Hinsicht eine logisch aufgebaute Einheit. Da wir früher schon feststellten, daß der II. Teil früher entstanden sein muß als der erste, ergibt sich, daß wir hier die früheste Fassung unserer Apologia vor uns haben; diese Annahme wird als gesichertes Ergebnis gelten können, wenn es uns gelingt, für diese I. Fassung, wie wir sie zum Unterschied vom I. Teil nennen wollen, einen entsprechenden Zweck und zugleich die Datierung nachzuweisen.

Der Rahmenbericht, den wir hier nach Ausschaltung aller Urkunden im II. Teil zusammengestellt haben, gibt eine kurze Uebersicht über die Geschichte des melitianischen und arianischen Streites. Ausführlich werden nur die Ereignisse bis zur Synode von Tyrus und diese selbst behandelt; sie bilden gewissermaßen den Mittelpunkt. Angehängt ist nur ein kurzer Abriß des weiteren Verlaufs nach Tyrus bis zur Verbannung des Athanasius.

Für die Oeffentlichkeit kann die Schrift in diesem Umfang nicht bestimmt gewesen sein. Sie enthält zu viele dem gewöhnlichen Leser unbekannte Einzelheiten. So bleiben nur zwei Situationen im Leben des Athanasius, für die er diese Aufzeichnungen gemacht haben kann. Da wir später die erste Erweiterung der Schrift um das Jahr 338 ansetzen werden, ist diese Fassung früher entstanden. Für die Zeit der Verbannung 335—37 läßt sich kein ausreichender Zweck für die Abfassung eines solchen Berichtes angeben, es bleibt also nur die Zeit vor der Verbannung übrig für die chronologische Ansetzung der I. Fassung.

Von Tyrus ging Athanasius 335 nach Konstantinopel, um vom Kaiser die Revision der Beschlüsse in Tyrus zu erlangen. Die Gründe für dieses Verlangen sind in unserer I. Fassung zusammengetragen. Wenn wir diese Tatsache und die obigen Darlegungen über die Möglichkeiten für die chronologische Ansetzung der I. Fassung zusammennehmen, dürfen wir wohl behaupten, daß wir in der I. Fassung das Konzept des Athanasius für seine Beschwerdeführung vor Konstantin vor uns haben.

Wir müssen dabei aber sofort eine Einschränkung machen. In Kap. 86—88 wird von der Audienz erzählt, in der Athanasius seine Klagen vorbrachte. Folglich konnte dieser Teil nicht zum Konzept für ebendiese Verhandlungen gehören, über die er berichtet. Das Konzept mußte mit der Synode von Tyrus schließen. Das war auch in der Tat der Fall. Das Kap. 82 bestätigt die Richtigkeit des Schlusses, daß hier schon ein Abschluß erreicht war. Bei näherem Zusehen zeigt sich dies nämlich nicht nur in dem schwungvollen Abschluß mit vielen Zitaten aus der heiligen Schrift, und Beispielen aus der apostolischen Zeit, sondern auch in der Wiederaufnahme des Gedankens vom Anfang dieser Fassung, daß nämlich alle Verfolgungen nur inszeniert seien, um die Wiederaufnahme der aus der Kirche ausgestoßenen Arianer zu erlangen. Dies wird sowohl Kap. 59 wie hier Kap. 82 als letztes Ziel aller Bemühungen der Athanasiusgegner hingestellt.

Auch äußerlich kann man den einstigen Abschluß der Schrift an dieser Stelle daran erkennen, daß die Historia Arianorum ad Monachos an diesem Punkt mit ihrem ersten Kapitel einsetzt. Wenn der Schriftsteller zu einer späteren Zeit gerade an dieser Stelle mit einer neuen Schrift einsetzte, muß er sich bewußt gewesen sein, hier einmal einen starken Einschnitt gemacht zu haben. Das erste Konzept der Apologia nimmt er bei der Abfassung der Hist. Ar. ad monachos vor und hängt daran als Fort-

setzung eben diese Hist. Ar. ad mon. (Näheres mit Begründung Anh. 8.)

Den ersten Abschluß können wir also am Ende von Kap. 82 annehmen. Fragen wir nach dem Grund für die Ausarbeitung dieses Abschnitts, so werden wir wohl auf Grund ihrer zeitlichen Festlegung in ihr einen gedrängten Bericht des Athanasius sehen dürfen, den er sich für seine Verteidigung vor Konstantin aufsetzte. An Hand dieses Berichtes suchte er wohl seine Rechtfertigung vorzubringen. Diese Notizen hätten wir im Rahmenbericht in dem bezeichneten Umfang vor uns. Der Einfachheit halber nennen wir dieses Konzept für die Verteidigung vor dem Kaiser die Fassung Ia.

Die Anrufung des Kaisers hatte aber einen ganz anderen Erfolg als Athanasius erwartete. Er mußte schließlich in die Verbannung nach Gallien gehen. Dort unterstand er dem ihm wohlgesinnten Caesar Konstantin II. Um den Makel einer kaiserlichen Verbannung abzuwaschen und die für ihn bei Konstantin II. vorhandenen Sympathien zu erhalten und zu verstärken, mußte er ihm eine Erzählung der Verfolgungen und der Ungerechtigkeit des Kaisers übergeben. Zu diesem Zweck brauchte er an seine Verteidigung vor Konstantin, Fassung Ia, nur einen knappen Bericht über den Anlaß zur Verbannung anzuhängen. Diese Abhandlung hätten wir dann in der I. Fassung. Da sie eine ganz gleichartige Fortführung der Fassung Ia ist, wird sie wohl nicht viel später als diese entstanden sein. Nach ihrem angenommenen Zweck müßten wir ihre Entstehung am Ende des Jahres 335 ansetzen. Der VIII. Vorbericht gibt uns die genaue Datierung der kaiserlichen Audienz. Da Athanasius den für Konstantin II. bestimmten Bericht wohl gleich nach seiner Ankunft in Gallien angefertigt hat, dürfen wir ihn noch in dem letzten Monat des gleichen oder Anfang des folgenden Jahres ansetzen.

Die erste Fassung unserer Schrift haben wir damit zugleich mit ihrer Datierung herausgearbeitet. Wir stehen nun vor der Frage, wie sich von dieser Grundlage aus die heutige Schrift gestaltet hat.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns zunächst Kap. 3—19 ansehen, die auf Grund der rekonstruierten Fassung entworfen sind (vgl. S. 4), aber bereits über sie hinausgreifen. Es ist ein Schreiben einer alexandrinischen Synode an die Bischöfe der Oekumene. Behandelt ist darin der Streit des Athanasius mit seinen drei gegnerischen Gruppen, Melitianern, Arianern und Eusebianern.

Athanasius konnte 337 dank der rücksichtslosen Einmischung Konstantins II. in allen Reichsteilen nach Alexandria zurückkehren. Es war klar, daß die Eusebianer dies sich nicht bieten lassen konnten und wollten. Ihre scharfe Stellungnahme gegen Athanasius und seine Rückkehr ersehen wir aus der Antwort, die der alexandrinische Bischof durch den Mund seiner

untergebenen Bischöfe ihnen gibt (Kap. 3—19). Die Bischöfe, die in Alexandria versammelt sind, wundern sich gleich am Anfang, daß man ihren schwergeprüften Oberhirten nun nicht endlich in Ruhe läßt, sondern wieder beim Kaiser (sc. Konstantius) zu seiner Vernichtung drängt. Mordbeschuldigungen bringen seine Gegner vor und verlangen offenbar eine neue Untersuchung. Brieflich ist dieses Ansinnen gestellt, und Athanasius kennt den Inhalt des Schreibens. Nach dem Ausdruck des Abscheus vor den Eusebianern, die so schamlos vorgehen, wird trotzdem ein Eingehen auf die einzelnen Vorwürfe gegen ihn angekündigt. In kurzen Sätzen werden die Beschuldigungen dann abgewiesen. Athanasius' Rückkehr sei ohne Zwischenfall verlaufen, er habe Mord weder verübt noch verursacht, Mißhandlungen und Einkerkerungen nicht veranlaßt, die Heiligtümer nicht geschändet, keine Verbannung verhängt. Alles sei offensichtlich Lüge; denn seine Gegner hätten ihm ja auch einzelne Maßnahmen des Eparchen zur Last gelegt, die in Alexandria getroffen wurden, als er noch auf der Rückreise in Syrien war.

Kapitel 6 holt das Schreiben etwas weiter aus. Die Geschichte der Verfolgungen wird in kurzen Strichen bis zur Rückkehr aus der ersten Verbannung gegeben. Dann wird eingehend der Vorwurf der nichtkanonischen Wahl des Athanasius abgetan. Er ist, wie berichtet wird, erst nach dessen Rückkehr aus der Verbannung nach Gallien zum ersten Male aufgetaucht. Um die Ränke der Gegner ganz klar zu erweisen, wird in den folgenden Kapiteln auf die Synode von Tyrus zurückgegriffen und ausführlich die dortige Untersuchungs- und Verhandlungsmethode in vielen Einzelheiten geschildert. Als Hauptpunkte sind auch hier wieder herausgegriffen der Fall Arsenius und die Geschichte von dem zerbrochenen Kelch des Ischyras. Erst Kap. 18 besinnt man sich wieder auf die neuesten Anschuldigungen. Die Gegner des Athanasius haben behauptet, er habe Getreide, das vom Kaiser zur Verteilung an Witwen und Waisen bestimmt war, zu seinem privaten Vorteil verwandt. Das wird energisch bestritten. Im Schlußkapitel erfahren wir, daß die Synode im Anhang noch verschiedene andere Schreiben mitversendet. Auch aus diesen soll man das Ränkespiel der Melitianer und Eusebianer ersehen.

Die alexandrinische Synode, die dieses Schreiben versendet, ist Mitte 338 anzusetzen (Anh. 6 p. 40—41). Der Brief gibt uns die Möglichkeit, die erste Erweiterung der Apologia festzustellen.

Auch nachdem Athanasius nach Gallien verbannt war, trat noch keine Ruhe ein. Nach seiner Rückkehr wird der Streit nach Rom hinübergetragen. Zunächst schrieben die Eusebianer an die Kaiser und Bischöfe und wandten sich besonders an den Papst Julius. Als Antwort hierauf traf auch von athanasianischer Seite bei Julius ein Schreiben ein. (Kap. 27 M 292 D, 280 A Ende und 280 C D). Mit dem Letzteren ist das uns im Augen-

blick beschäftigende Schreiben Apol. 3—19 gemeint. Dieser Brief schließt sich sehr eng an die I. Fassung an (siehe Anh. 7 p. 46—49), biegt sie aber doch in einigen Einzelheiten um.

Da Urkunden des II. Teils in der Abhandlung zitiert und ausgenutzt werden, müssen sie schon in irgend einer Verbindung mit dem II. Teil gestanden haben. Daß sie aber nicht wie im heutigen Text mit ihm verknüpft waren, zeigt ihre unregelmäßige Zitierung; sie werden nicht in der Reihenfolge, wie sie im II. Teil stehen, ausgewertet. Das gleiche geht ferner hervor aus der Zitierung der Urkunde Kap. 3—19 in Kap. 71: „Τὴν μὲν οὖν πᾶσαν συσκευὴν γνῶναι δυνατὸν, ἐξ ὧν ἔγραψαν οἱ ἐπίσκοποι τῆς Αἰγύπτου.“ Dieses Zitat kann der Natur der Sache nach nicht im II. Teil gestanden haben, als das Schreiben der Athanasianer entworfen wurde. In der Tat ist p. 1—3 dieses Element bereits eliminiert worden. Der Brief kann sich somit nicht auf den II. Teil in der heutigen Form stützen. Da er aber von einer Schrift des Athanasius stark abhängig ist, dieser auch als Metropolit die Leitung der dort tagenden Synode hatte, hat er die Abfassung des Schreibens maßgebend beeinflußt. Das in der Zwischenzeit — seit Entstehung der I. Fassung — gesammelte Urkundenmaterial konnte er in den Brief hineinverarbeiten, da er diese Urkunden zur Hand hatte. In seine Schrift (Fassung I) hat er sie damals noch nicht eingeflochten. Das geschah erst später, als die Angelegenheit vor einen anderen Richter getragen wurde, dem diese Urkunden nicht bekannt waren. Wir müssen annehmen, daß er bei Abfassung des Briefes Kap. 3 bis 19 die I. Fassung und die Urkunden des II. Teils stark benutzt hat, und daß er diese Urkunden dem Brief als Anlage beigegeben hat. Darauf weist die Zitierung hin. (Vgl. Schwartz 1911, p. 482.)

In der Zeit, als Athanasius 339 verfolgt wurde, wird er von Julius die Einladung zu der römischen Synode erhalten haben, deren Beschlüsse in dem Brief des Julius Kap. 21—35 niedergelegt sind. Die Synode wurde, wie Julius selbst sagt, auf Drängen der Eusebianer veranstaltet, um die Sache beider Parteien noch einmal zu prüfen (Kap. 22 M 285 A). Für diese Synode mußte unser Autor sich eine Verteidigung zurechtlegen. Er konnte sie an den Brief Kap. 3—19 anschließen, der kurz vor seiner Abreise nach Rom durch seine Presbyter dorthin gebracht worden war. Da wir nun sehen, daß auch der Juliusbrief sich sehr eng an den II. Teil anschließt (Anhang 7), wird sich diese Tatsache nur dadurch erklären lassen, daß Athanasius die I. Fassung durch Einschiebung von weiteren erzählenden Partien und allen Urkunden zur heutigen Form erweitert hat. Eine fast genaue Bestätigung dieser Annahme gibt Kap. 28 M 293 D: καὶ τοῦτο οὐκ ἐκ τῶν λόγων αὐτοῦ μόνον ἀλλὰ καὶ ἐκ τῆς ἐπιστολῆς Ἀλεξάνδρου . . . ἐδείκνυε. Προήνεγκε γὰρ ἐπιστολὴν αὐτοῦ γραφεῖσαν πρὸς Διονύσιον . . . καὶ αὐτοῦ δὲ τοῦ κατηγόρου Ἰσχύρα προεκόμισε χεῖρα ὁλόγραφον αὐθεντικὴν . . . Durch eine Rede unter Heranziehung von Urkunden hat Athanasius sich

demnach in Rom verteidigt. Das trifft genau auf den II. Teil in seiner heutigen Form zu. In Verbindung mit dem Brief seiner untergebenen Bischöfe bildete diese Fassung seine Verteidigung vor dem Konzil in Rom. Diese wurde wieder von Julius bei der Abfassung seines Briefes in weitgehendem Maße herangezogen.

Dieser Annahme widerspricht keine Stelle im II. Teil. Wir finden sie vielmehr bestätigt durch die Zitierung des Schreibens der Alexandriner Kap. 71. Jetzt erst kann dieser Passus mit Recht in der Schrift erscheinen. Daß dieser II. Teil tatsächlich die Unterlage für die Verteidigung vor Julius war, zeigt ganz deutlich dieser Hinweis auf Kap. 3—19 im Kap. 71 M 373 C Ende: Τὴν μὲν οὖν πᾶσαν συσκευὴν γνῶναι δυνατὸν, ἐξ ὧν ἔγραψαν οἱ ἐπίσκοποι τῆς Αἰγύπτου. Das Schreiben war in Rom kurz vorher bekannt geworden; jetzt kann Athanasius darauf verweisen. Aber erst jetzt ist das auch möglich, und so haben wir auch den Beweis, daß die zweite Hälfte von Kap. 71 eine um diese Zeit eingefügte Erweiterung ist. Auch das Protokoll über die Untersuchung in der Mareotis, das die Eusebianer dem Julius übergaben, hat Athanasius erst um diese Zeit von Julius erhalten. So ist ihm erst jetzt auch die Einfügung von Kap. 83 möglich geworden. Daß es wirklich so war, zeigt Kap. 28, wo es uns von Julius bestätigt wird M 296 B: καὶ ἐκ τῶν ὑπομνημάτων δὲ τῶν ἐν Μαρεώτῃ κατὰ μονομέρειαν γεγενημένων ἐδείκνυε ὁ ἐπίσκοπος Ἀθανάσιος." Es folgen dann zum Teil wörtliche Zitate aus Kap. 83. Auch die Stelle, die man seither immer für die Datierung der ganzen Schrift herangezogen hat (Kap. 59), beweist, daß die Ausgestaltung des II. Teils zu seiner heutigen Form erst bei dieser Gelegenheit geschehen sein kann. Kap. 59 erzählt Athanasius, die Eusebianer hätten Konstantin zu einem Drohbrief veranlaßt, dessen Inhalt gewesen sei, wenn er die Arianer nicht aufnehme, werde es ihm genau so ergehen, wie bereits früher einmal und auch jetzt: εἰ μὴ λάβοιμι τοὺς περὶ Ἄρειον, ταῦτά με παθεῖν, ἃ πρότερον καὶ νῦν πέπονθα. Die Worte sind von Athanasius gesprochen. Mit den früheren Leiden kann nur die erste Verbannung gemeint sein. Dann muß sich aber ἃ καὶ νῦν πέπονθα auf einen augenblicklichen Zustand beziehen. (Die Deutung, daß mit πέπονθα eine bereits abgeschlossene, zurückliegende Handlung oder Zustand gemeint sei, ist irrig. Das griechische Perfekt drückt einen Zustand in der Gegenwart aus, speziell πέπονθα ist in der Bedeutung „ich befinde mich in einem Zustand" mehrfach belegt. Die Richtigkeit unserer Argumentation wird bestätigt durch das dabei stehende νῦν). Wir müssen demnach annehmen, daß Athanasius zur Zeit der Niederschrift dieser Stelle in der II. Verbannung lebte 339—346. Das war aber der Fall, als er zu seiner Rechtfertigung nach Rom ging. Der fertig ausgearbeitete II. Teil, den wir heute haben, kann somit frühestens für die römische Synode unter Julius (341) zusammengestellt sein. Da er in dem Schreiben des Julius stark benutzt, man kann fast sagen, excerpiert wird (vgl. p. 25), dürfen wir behaupten, daß die Ausarbei-

tung tatsächlich um diese Zeit und zu dem genannten Zweck geschah. (Für die Datierung dies. Syn. vgl. Anh. 6 p. 100.)

Die II. Fassung unserer Schrift umfaßte demnach den II. Teil. Wollen wir nun die weitere Entwicklung der Schrift kennen lernen, so muß sich unsere Betrachtung dem I. Teil in seiner Gesamtheit zuwenden. Wir haben oben bei der Besprechung der Programmpunkte und ihrem Nachweis im I. Teil die Kap. 51 bis 57 vollkommen außer Acht gelassen. Ihr Inhalt ist in dem Programm nirgends erwähnt. Die drei ersten Punkte haben wir nach der Einleitung in den Kap. 3—51, den vierten in Kap. 58. Dazwischen stehen die nichtberücksichtigten Kapitel 51—57. Wir fragen sofort, weshalb sie unbeachtet bleiben. Bei näherem Zusehen können wir uns bald die Antwort geben. Kap. 51 enthält drei Schreiben des Kaisers Konstantius an Athanasius. Dreimal wird der Bischof darin eingeladen, an den kaiserlichen Hof zu kommen. Kap. 52/53 ist ein Empfehlungsbrief von Papst Julius an die Alexandriner. In den nächsten Kapiteln haben wir drei Empfehlungsschreiben des Kaisers Konstantius; und zum Schluß kommt in Kap. 57 noch ein Empfehlungsbrief einer orthodoxen Synode von Jerusalem. Inhaltlich bildet diese Aktengruppe einen starken Gegensatz zu der übrigen Schrift. Sie enthält lediglich Empfehlungsschreiben, abgesehen von den drei ersten Briefen des Konstantius. Alle Schreiben stammen aus dem Jahre 346. Sie sind dem Athanasius vor oder bei seiner Rückkehr aus der zweiten Verbannung als Empfehlung an seine Heimatkirche mitgegeben worden. Nun will aber Athanasius nach Kap. 1 eine Verteidigung in dieser Schrift geben. Dafür ist genaue Darlegung der Tatsachen erforderlich. So paßt diese Kapitelreihe nicht in den Sinn des Gesamtwerkes, und es läßt sich schon daraus vermuten, daß sie nicht immer darin gestanden haben. Die Richtigkeit dieser Vermutung zeigt sich, wenn wir uns den Anfang von Kap. 58 ansehen. Worauf soll sich Ταῦτα βλέποντες Οὐρσάκιος καὶ Οὐάλης κατέγνωσαν λοιπὸν ἑαυτῶν καὶ ἀνελθόντες εἰς τὴν Ῥώμην ἐξωμολογήσαντο καὶ αὐτοὶ μεταγιγνώσκοντες beziehen? Nach dem heutigen Text müßte für den Entschluß dieser Bischöfe die Stellungnahme der Bischöfe in Jerusalem maßgebend gewesen sein. Diese Synode fand 346 statt. Ursacius und Valens änderten aber ihren dogmatischen Standpunkt, wie wir unten (p. 44—46) sehen werden, schon 345 und nicht im Hinblick auf die höchst unwichtige Synode von Jerusalem, sondern gedrängt durch die Niederlage der Eusebianer in Sardika. Auf die Beschlüsse dieses Konzils beziehen sich die angezogenen Worte von Kap. 58. Sie sind unmittelbar an die Aufzählung der Bischöfe, die in Sardika waren, in Kap. 51 anzuschließen: „Als Ursacius und Valens dies (die Uebermacht ihrer Gegner) sahen, . . . änderten sie ihre Meinung". Durch eine spätere Einschiebung ist der ursprüngliche Sinnzusammenhang gestört worden. Diese Partie gehört also nicht in den ursprünglichen Bestand des I. Teiles.

Aber auch innerhalb des verbleibenden Restes lassen sich in diesem Teil Erweiterungen feststellen. Sehen wir uns das Programm noch einmal an: κέκριται γὰρ οὐχ ἅπαξ οὐδὲ . . .

πρῶτον μὲν ἐν τῇ ἡμετέρᾳ χώρᾳ . . .
δεύτερον δὲ ἐν τῇ Ῥώμῃ . . . καὶ
τρίτον ἐν τῇ μεγάλῃ συνόδῳ τῇ ἐν Σαρδικῇ συναχθείσῃ.

Hieran anschließend werden die Beschlüsse in Sardika kurz skizziert, dann folgt eine lange Aufzählung der Provinzen, deren Bischöfe das Schreiben von Sardika unterzeichnet haben. Dann erst heißt es weiter: Ἐπεμαρτύρησαν δὲ τούτοις Οὐρσάκιος καὶ Οὐάλης. Der vierte Punkt steht also auch nicht in dem Programm; er dürfte nicht so weit von den übrigen entfernt sein und müßte ebenso wie jene mit einem Zahlwort eingeleitet werden. Da καὶ in καὶ τρίτον ἐν τῇ μεγάλῃ συνόδῳ . . . auf einen Abschluß des Programms hinweist, gewinnen wir den Eindruck, daß der vierte Punkt eine spätere Erweiterung ist. Bestätigt wird diese Beobachtung durch die Erkenntnis, daß die Stellen in den beiden ersten Kapiteln, die von Ursacius und Valens handeln, sich sehr leicht ohne Störung des Zusammenhanges oder Sinnes herausnehmen lassen. Es sind Kap. 1 der Abschnitt von Ἐπεμαρτύρησαν bis συσκευήν und das zweite Kapitel bis ἡμῶν ὑπεκρίναντο. So ist auch der sinnvolle Text hergestellt, denn in Kap. 1 bezieht sich die Stelle τὰ τοίνυν ὑπὸ τοσούτων καὶ τηλικούτων ἐπισκόπων δοκιμασθέντα . . . auf die Bischöfe der vorher aufgezählten Provinzen. Auf Ursacius und Valens lassen sie sich nicht anwenden. Denn sie sind ja nur zwei Leute und gerade sie bezeichnet Athanasius im Gegensatz zu den hier genannten „τηλικοῦτοι“ an anderen Stellen mit spöttischem Sinn als „νεώτεροι“ (Kapitel 13). Unsere Ausschaltung stellt demnach den ursprünglichen sinnvollen Text erst wieder her, der dann etwa lautete: „Denen, die für uns ihr Urteil abgaben, stimmten mehr als 300 Bischöfe zu aus den Provinzen Aegypten usw. Es wäre deshalb vergeblich, das von so vielen Bischöfen Beschlossene und Geurteilte noch einmal zu überprüfen usw. Was für uns auf den verschiedenen Synoden geschrieben wurde und zunächst das der Alexandriner, ist Folgendes.“ Aehnlich liegt der Fall im Kap. 58, wo die Ausführung des vierten Programmpunktes gegeben ist. Auch wenn wir dieses Kapitel noch ausscheiden, entsteht keine Lücke im Text; er wird vielmehr auch hier wieder sinngemäßer. Kap. 51—57 haben wir bereits ausgeschieden, nehmen wir jetzt noch Kap. 58 heraus (nur Einleitung und die beiden Briefe), dann muß sich der Schluß von Kap. 58 τὰ μὲν οὖν γραφέντα ταῦτα καὶ αὕτη τῶν ἐπισκόπων ἡ ψῆφος καὶ κρίσις ὑπὲρ ἡμῶν an das Ende von Kap. 50 anschließen. Auf die dortige Aufzählung der sardicensichen Bischöfe lassen sich diese Worte, die ursprünglich sich wohl nur auf das Schreiben der Alexandriner bezogen, nach einer Erweiterung viel eher und besser deuten als auf die Briefe des Ursacius und Valens. Der

Ausdruck κρίσις zeigt, daß sie so bezogen werden müssen; eine andere κρίσις ging ja nicht voraus. Wir sehen also, daß wir die Stellen, die im I. Teil auf Ursacius und Valens sich beziehen, ausschalten müssen. Dazu gehören aber auch Kap. 20 die Worte M 281 A: μᾶλλον δὲ καὶ φοβηθέντες μὴ ἅπερ οἱ περὶ Οὐρσάκιον καὶ Οὐάλην ὡμολόγησαν, ταῦτα κατ' αὐτῶν ἐλεγχθῇ. Dieser Satz ist chronologisch falsch eingereiht. Er ist dem Leser sofort auffällig. (Die Mauriner glaubten deshalb auch, ihn durch ihre für den heutigen Text allein mögliche, aber sprachlich untragbare Erklärung in der Anmerkung stützen zu müssen.) Nach Ausschluß dieser Stellen haben wir nur noch die großen Urkunden des I. Teiles vor uns.

Daß sie eine zusammengehörige Gruppe bilden, geht aus dem Programm in Kap. 1 hervor. Die Ueberleitung zum II. Teil (Kap. 58 Ende), die sich an Kap. 50 eng anschließt, beweist, daß dieser Sammlung, deren Selbständigkeit das Programm garantiert, der II. Teil als Anhang beigegeben war. In dieser Form bildete die Schrift eine neue, die III. Fassung.

Wir fragen, wann und zu welchem Zweck sie entstanden ist. Die II. Fassung bildete die Grundlage für Athanasius' Verteidigung vor der Synode in Rom. (341). Bald darauf fand nun, da die Unruhen doch nicht aufhören wollten, die große Synode von Sardika statt. Auf dieser Synode sollten alle bestehenden Streitigkeiten beseitigt werden. Die beiden regierenden Kaiser hatten sie zu diesem Zweck zusammentreten lassen. Athanasius mußte deshalb auch hier sein Recht darlegen. Von der römischen Synode war seine Rechtfertigung in vollem Umfange anerkannt worden. Das Schreiben des Julius bildete deshalb eine Stütze für ihn. (Deutlich ersieht man es aus den Worten der sardicensischen Bischöfe Kap. 37 M 312 C: Ἐκ δὴ τούτου φανερὰ καὶ δικαία καθέστηκεν ἡ κρίσις τοῦ ἀδελφοῦ καὶ συνεπισκόπου ἡμῶν Ἰουλίου. Οὐ γὰρ ἀσκεπτὶ βεβούλευται ἀλλὰ καὶ μετ' ἐπιμελείας ὥρισεν, ὥστε μηδὲ ὅλως διστάσαι περὶ τῆς κοινωνίας τοῦ ἀδελφοῦ ἡμῶν Ἀθανασίου· εἶχε καὶ τοῦτο δίκαιον, ὅτι διὰ τῶν ἀγαπητῶν ἀδελφῶν ἡμῶν τῶν πρεσβυτέρων ἑαυτοῦ καὶ διὰ γραμμάτων μεθώδευσε τοὺς περὶ Εὐσέβιον τοὺς οὐκ ἐπὶ κρίσει ἀλλ' ἐπὶ βίᾳ μᾶλλον ἐπερειδομένους). Die Grundlage seiner Verteidigung dort bildeten aber nach seinen eigenen Worten Zeugen und Beweise Kap. 36 M 309 B Ende: Διηγησαμένων δὲ ἡμῶν διὰ μαρτύρων καὶ ἀποδείξεων τὰ πραχθέντα καθ' ἡμῶν ἔθαυμασαν. Diese Zeugen und Beweise finden wir zweifellos wieder im II. Teil. Daß er auf der Synode von Sardika vorgetragen wurde, beweist der enge Anschluß des Schreibens der dort versammelten Bischöfe an ihn im Gang und zum Teil auch im Wortlaut. Der Synode mußten nach Kap. 47 die Angeklagten eine Verteidigungsschrift überreichen. Athanasius hatte eine solche schon für die römische Synode zusammengestellt. Sie wird er auch jetzt verwandt haben. Er brauchte dem vorhandenen Material nur noch den Juliusbrief beizulegen oder vielmehr wegen seiner augenblicklichen Wichtigkeit vorausgehen zu lassen. Diese Verteidigung verschafft ihm nun auch die Rechtfertigung

durch die Synode in Sardika. Seine Feinde haben sie ihm durch ihr Nichterscheinen leicht gemacht. Nun gilt es, diesen Erfolg auszunützen und vom Kaiser die Rückkehr wiederzuerlangen. Er konnte zu diesem Zweck nichts Besseres tun, als die Verteidigungsunterlagen, die ihm einen so gewaltigen Erfolg verschafft hatten, um das jüngst hinzugekommene Material — nämlich den Brief des Konzils von Sardika — vermehrt, seinem jetzigen Schützling Konstantin II. zu überreichen. (Vielleicht ist darauf Ap. ad Const. 4 zu beziehen, sodaß Ath. dem Konstantin II. doch geschrieben hätte und der Verdacht des Konstantius gerechtfertigt wäre). Auf solche Zeugnisse für Athanasius gestützt, konnte dieser dann bei seinem Bruder die Forderung auf Rückberufung des alexandrinischen Bischofs stellen. Unter Androhung von Gewaltmaßnahmen wurde schließlich ihre Erfüllung durchgesetzt. Das mußte ziemlich schnell gehn und so erklären sich viele Flüchtigkeiten der Ausarbeitung, denn man konnte nie wissen, wann der arianische Konstantius im Osten von den unberechenbaren Kämpfen mit den Persern frei werden würde, um seine Gesinnungsgenossen tatkräftiger unterstützen zu können.

Wir können also annehmen, daß die III. Fassung um 343 d. h. kurz nach Sardika fertiggestellt war. (Zur Datierung vgl. Anh. 6 p. 42—44). Sie hätte etwa die Kap. 1—50 mit den angegebenen Ausschließungen und den ganzen II. Teil umfaßt.

Die Orthodoxie gewinnt in der Zeit nach Sardika immer mehr an Boden. Konstans kann ihr seine Machtmittel zur Verfügung stellen, während sein Bruder, der Freund der Arianer, seine geringen Mittel für den Perserkrieg opfern muß, der ihn meist sogar persönlich in Anspruch nimmt. Schutzlos sind so die Arianer den Gelüsten der Orthodoxie verfallen. Sie fügen sich mitunter in kluger Einsicht und erklären ihren formalen Uebertritt zur Orthodoxie. So auch die beiden pannonischen Bischöfe Ursacius und Valens. Sie teilen in Kap. 58 in einem Schreiben an Papst Julius und einem weiteren an Athanasius mit, daß sie die arianische Partei verlassen haben. Diese Kapitel haben wir als späteren Einschub in die Apologia kennzeichnen können. Jetzt erhebt sich die Frage, zu welcher Zeit sie in die Schrift aufgenommen wurden. Die beiden Briefe sind im Jahre 347 geschrieben. (Anh. 6 d, p. 44-46). Schon 351 haben sich aber Ursacius und Valens wieder auf die Seite der Eusebianer geschlagen. Diese Tatsache des neuerlichen Umfalls der beiden wird aber in der Apologia nirgends erwähnt. Athanasius kann sie noch nicht gekannt haben. Die auf Ursacius und Valens bezüglichen Stellen müssen also in den Jahren 347—351, und wahrscheinlich ziemlich früh innerhalb dieses Zeitraumes in die Apologie eingeflochten worden sein. (Ich verweise an dieser Stelle besonders auf Schwartz 1904, p. 381 ff.; leider konnte ich Batiffoll, mélanges de littérature et d'histoire réligieuses, Paris 1899, trotz vielfacher Bemühungen nicht erhalten. Wahrscheinlich enthält dieses Werk für diesen

und den folgenden Abschnitt wertvolle Hinweise, wie aus Schwartz l. c. hervorgeht).

Eine IV. Fassung der Schrift bestand also aus den Kap. 1 bis 51, 58—88.

Im I. Teil fehlen jetzt nur noch die Kap. 51—57. Wir haben schon gezeigt, daß sie eine Einfügung in die vorhergehende Fassung sein müssen. Diese ist aber datiert auf 347—51 durch die Briefe des Ursacius und Valens. Folglich muß die Einreihung dieser Kapitel nach dieser Zeit geschehen sein. Genauer läßt sich das nicht angeben, die Abfassungszeit der Urkunden in diesen Kapiteln kann uns nicht weiterhelfen. Denn obwohl sie früher entstanden sind als die Briefe des Ursacius und Valens sind sie später in die Schrift eingereiht worden. Ihre Abfassungszeit war nur maßgebend für den Platz, an dem sie in der Apologie untergebracht wurden. Soviel läßt sich vielleicht sagen, das diese Kapitel aufgenommen wurden zu einer Zeit, als der ursprüngliche Charakter der Schrift als Apologia verloren gegangen war, oder der Verfasser mit diesem Werk einen anderen Zweck verfolgte, vielleicht eine systematische Darstellung der Kämpfe gegen die Arianer geben wollte, nicht nur eine Verteidigung seiner Person gegen ungerechtfertigte Beschuldigungen. Zu diesem Gedanken wird man leicht verleitet durch unsere frühere Feststellung, daß alle Urkunden in dieser Partie für eine Verteidigung vollkommen wertlos sind.

Wir müssen die Frage, wann diese Kapitelserie in die Schrift aufgenommen wurde, offen lassen. Jedenfalls ist es erst nach 351 geschehen.

Wenden wir uns nun dem letzten Stück zu, das in die Apologie aufgenommen wurde. Es ist allgemein anerkannt, daß die Kap. 89/90 einen späteren Zusatz darstellen. Das zeigt vor allem der Inhalt und seine Datierung. Der II. Teil schließt in Kap. 88 mit der Feststellung, daß dem vorher Gesagten zufolge die Bischöfe gerecht geurteilt hätten. Daran schließen sich nun in Kap. 89/90 noch weitere Zeugnisse für diese Feststellung an. Sie soll bewiesen werden aus dem Verhalten der bedeutendsten Bischöfe in dem Jahrzehnt der schärfsten Verfolgung der Orthodoxie (350—360). Die Gerechtigkeit des Urteils der Bischöfe werde besonders bestätigt durch die Verbannung des Papstes Liberius und auch durch das Verhalten des greisen Hosius von Corduba. Er habe nur aus Furcht vor den Strapazen und Qualen einer Verbannung die Orthodoxie eine kurze Zeit aufgegeben. Diese berichteten Tatsachen können wir datieren. Loofs hat das bereits ausführlich getan (Loofs in Realenz. f. protest. theol. u. K.[3] VIII. S. 379 ff.; Krüger, ebda. XI. S. 451/2), so daß wir auf ihn verweisen können. Die Verbannung des Liberius beginnt 355. Athanasius sagt selbst, sie habe 2 Jahre gedauert (Kap. 89: διετίαν ἔμεινε ἐν τῇ μετοικίᾳ.). 357 war sie dann zu Ende. Vor diesem Jahr können die beiden Kapitel also nicht geschrieben sein. Das gleiche

beweist auch der Umfall des Hosius von Corduba. Sein Uebertritt zur eusebianischen Partei fällt in das Jahr 356. Nur kurze Zeit war er auf Seiten der Arianer geblieben (Kap. 89: πρὸς ὀλίγον φοβηθείς und πρὸς καιρὸν εἶξεν αὐτοῖς). Diese Tatsachen führen uns also in eine ganz andere Zeit als Kap. 88. Vom 4. Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts an springt die Erzählung auf einmal in das 6. Jahrzehnt. Aber sie sprengt auch den Rahmen der Schrift. In das Programm des I. Teils paßt sie nicht, und noch viel weniger gehört sie in den II. Teil. Dort soll ja nur „von Anfang an" die Geschichte der Verfolgungen des Athanasius gegeben werden. Hier wird sie auf einmal noch über die Zeit des I. Teils hinausgeführt. Das wäre aber nicht sehr merkwürdig, wenn in systematischer Reihenfolge alle Tatsachen nach der Bekehrung des Ursacius und Valens berichtet würden; das geschieht aber nicht. Es werden nur zwei Momente herangezogen.

Zeigt schon diese Vergegenwärtigung des Inhalts das Trennende zwischen dem I./II. und dem III. Teil, so noch viel mehr der Text selbst. Man sieht, daß in Kap. 88 bereits ein Abschluß gemacht war. Der Gedanke von Kap. 1, 51 und 58 wird hier wieder aufgenommen. Hinter diesem Abschluß hinken dann noch die beiden völlig isolierten Kapitel 89/90 her. Man sieht sehr deutlich, wie der Verfasser in den letzten Worten von Kap. 90 noch den Anschluß an den leitenden Gedanken der Schrift zu gewinnen suchte, erkennt aber zugleich daran, daß die Kapitel nicht organisch mit dem Vorausgehenden verbunden, sondern nur eine lose Anfügung sind. Sie können erst um 357 angehängt worden sein, wahrscheinlich geschah dies bei der Ausarbeitung der Hist. Ar. ad mon., die um 356 angesetzt wird. Wir schließen das aus der gleichen Grundstimmung in den beiden Werken. Hier wie dort findet der Verfasser besonders scharfe Worte gegen die Arianer, besonders ihren Beschützer Konstantius. Er ist sicher mit dem am Schluß der Schrift genannten Vorläufer des Antichrists gemeint. Mit der gleichen Bezeichnung wird er auch in der Hist. ar. ad mon. belegt (Kap. 46). [Die Schrift richtet sich auch in ihrer allgemeinen Tendenz gegen Konstantius, wie ein Schreiber am Schluß richtig anmerkte (Hist. Ar. 80): οὗτος ὁ λόγος διόλου κατὰ Κωνσταντίου συντέτακται τῷ πάπᾳ].

Wir haben in dieser Abhandlung versucht, die Datierung der Apologia contra Arianos auf eine neue Grundlage zu stellen. Mit der seitherigen Methode, die ganze Schrift in schematischer Weise zu behandeln, kommen wir nicht mehr aus. Der Aufbau der Schrift und die Textgestaltung verlangen eine größere Berücksichtigung. Sie haben uns eine Anleitung zum Verstehen des allmählichen Werdens und Wachsens der Schrift gegeben. Unsere Vermutung, daß wir mit noch größeren und andersartigen Erweiterungen unserer Schrift zu rechnen haben, als man seither annahm, hat sich bestätigt.

Werfen wir nun nach der Betrachtung der Einzelheiten der Apologia kurz einen Blick auf die Schrift als Ganzes, dann müssen wir zugeben, daß auch nach diesem Versuch zur Klärung mancher Fragen noch vieles ungelöst bleiben mußte. Viele Härten im Text deuten darauf hin, daß der Verfasser noch nicht die letzte Hand an das Werk gelegt hatte. Die Schrift ist weder sprachlich ausgefeilt, noch trägt sie ein einheitliches Gepräge. Eine Urkundensammlung hat man sie genannt. Das trifft auch zu. Wozu aber waren alle diese Akten zusammengetragen? Gewiß nicht allein für eine Verteidigung. Viele sind ja das gerade Gegenteil davon. Wir erinnern uns an die Feststellung, daß der nichtvorhandene Teil der Hist. Ar. ad mon. mit weiten Strecken unserer Schrift übereinstimmen muß. Die Annahme liegt nahe, daß wir in der Apologia überhaupt nur den vorbereitenden Entwurf zu einer großen Historia Arianorum vor uns haben. Private Aufzeichnungen zu bestimmten Zwecken bildeten die Grundlage dazu. Diese Feststellung drängt aber letzten Endes zu der Ansicht, daß die Apologia in ihrer heutigen Form von Athanasius selbst niemals veröffentlicht wurde. Als Material für ein nichtvollendetes Werk müßte sie aus seinem Nachlaß herausgegeben worden sein.

Eine kritische Bemerkung soll diese Betrachtung der Apologia beschließen. Ich habe versucht, möglichst scharf einzelne Fassungen mit genauer Datierung herauszustellen. Dabei bin ich mir jedoch bewußt, daß mit dieser Untersuchung noch nicht das letzte Wort über diese Frage gesprochen sein kann. Viele Aenderungen und Umarbeitungen werden auf Grund erweiterter Materialkenntnis noch vorzunehmen sein. Bei dem Umfang der Auto-

ren und Werke, die dabei zu überprüfen wären, war eine Beschränkung des Themas auf die Hinweise, die die Schrift selbst gibt, nötig. Die Ergebnisse dieser Arbeit mit den damaligen Zeitverhältnissen und der Literatur darüber in Einklang zu bringen, ist eine Aufgabe, die zugleich mit einer Neuausgabe der Apologia in Angriff genommen werden soll.

Anhang.

1.

Erweiterungen anderer Werke des Athanasius.

Die allmähliche Entstehung der Apologia können wir umso zuversichtlicher behaupten, als solche Weiterführungen früher angelegter Werke bei Athanasius durchaus nichts Seltenes sind. Gerade bei den historischen Werken aus den Jahren 340—60 finden sie sich am häufigsten. So ist die Abhandlung „Alles ist mir vom Vater übergeben worden" nach Matth. 11, 27 (etwa 343) wahrscheinlich nicht ganz ausgearbeitet. (Lauchert p. 55.). Von der in den Jahren 356—60 geschriebenen Apologia ad Constantium wissen wir ganz bestimmt, daß Kap. 27 ff. später hinzugefügt wurden (Lauchert p. 71.). Von der Historia Arianorum ad monachos (357/8) fehlt der Anfang. In dem an die Mönche gerichteten Begleitbrief zu dieser Schrift bittet er, das Werk nicht abzuschreiben oder weiterzugeben, sondern es nach der Lektüre sofort zurückzusenden Kap. 3 (M 25, 693 C D): „Εὐθὺς δὲ ἀντιπέμψατε ταῦτα πρὸς ἡμᾶς· καὶ μηδενὶ τὸ σύνολον ἀντίγραφον ἔκδοτε μηδὲ ἑαυτοῖς μεταγράψατε, ἀλλ' ἀρκέσθητε . . . τῇ ἐντεύξει . . .". Diese Worte haben doch nur Sinn, wenn er die Abhandlung noch nicht als abgeschlossen ansieht, sondern sie weiterführen will. Bestätigt wird das durch den Brief an Serapion von Thmuis (358), dem er auf Bitten die gleichen Werke zusendet wie den Mönchen. In dem Begleitbrief ist die gleiche Bitte ausgesprochen wie gegenüber den Mönchen, nur sagt er hier noch, Serapion solle hinzufügen, was er etwa vermisse, und dann das Manuskript zurückschicken (Kap. 5, M 25, 689 B C: „μηδενὶ μέντοι θελήσῃς ἐκδοῦναι τούτων ἀντίγραφον μηδὲ σεαυτῷ μεταγράψαι. καὶ γὰρ καὶ τοῖς μοναχοῖς τοῦτο δεδήλωκα. ἀλλ' ὡς γνήσιος, εἰ μέν τι λείπει τοῖς γραφεῖσιν, πρόσθες· εὐθὺς δὲ πρὸς ἡμᾶς ἀντίπεμψον."). Er wollte also noch erweitern. Auch dem Sendschreiben über die Synoden in Ariminum in Italien und Seleucia in Isaurien fügte er später noch kleinere Teile hinzu. (Bardenhewer III. p. 72.). Von den vier Reden gegen die Arianer haben wir die vierte nur im Entwurf. (Dafür Lauchert p. 80, dagegen Bardenhewer III p. 54.).

Die meisten der historischen Werke des Athanasius sind uns also nicht vollständig oder in Ueberarbeitung überliefert.

2.

Das Melitianerverzeichnis in Kap. 71.

In dem in Kap. 71 gegebenen Verzeichnis sollte Melitios aufzählen: 1. Seine Bischöfe in Aegypten, 2. Seine Kleriker in Alex-

andria, 3. Seine etwaigen nichtbischöflichen Kleriker im Lande. (Kap. 71, M 276 A.). In dem Verzeichnis selbst haben wir zwar die unter 1. und 2. verlangte Aufzählung, aber der 3. Punkt, unter dem Ischyras hätte genannt werden müssen, fehlt. Es war also von vornherein ausgeschlossen, daß in dem Teilverzeichnis, das wir hier haben, der Name des Ischyras zu finden war; denn die bischöfliche Würde hatte er nicht und konnte auch nicht zu den Klerikern in Alexandria gerechnet werden. Möglich wäre auch, daß Melitios zur Zeit der Abfassung des Verzeichnisses tatsächlich keinen Kleriker hatte, der unter 3 hätte aufgezählt werden müssen; die Formulierung Kap. 71 „καὶ εἰ ἔχει τινας ἐν τῇ χώρᾳ αὐτῆς" macht diese Annahme sogar wahrscheinlich.

Weiter fällt in dem Verzeichnis auf, daß es zuerst im Wortlaut gegeben wird Ἐγὼ Μελίτιος ἐν Λύκῳ, dann nur eine Paraphrase Τῶν δὲ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ εἶχε κληρικῶν. Doch ist dieses Sätzchen wahrscheinlich erst später vorgesetzt, der folgende Nominativ Ἀπολλώνιος πρεσβύτερος scheint darauf hinzuweisen. Eigentlich müßte der Akkusativ stehen. Der am Schluß genannte Presbyter Makarius kann nicht als Repräsentant der unter 3. zu nennenden gelten. Er ist der Presbyter der Kaserne und gehört als solcher nicht zu den Presbytern von Alexandria, aber auch nicht zu den Klerikern außerhalb der Stadt. Παρεμβολή muß hier die Kaserne bedeuten. Wäre es ein Ortsname, dann wäre er in der gleichen Weise wie die anderen durch ἐν mit Dativ verdeutlicht (Μελίτιος ἐν Δύκῳ, Λούκιος ἐν Ἀντινόου, Βασιλεὺς ἐν Ἑρμουπόλει κτλ).

3.

Anmerkungen zum Text.

a) Kap. 85 heißt es: „Denn wenn ich derjenige war, der die Arianer hinderte, hereinzukommen, und sie aufgenommen wurden, während ich Verfolgungen erlitt, was gibt es da noch anderes, als daß dies alles wegen jener geschah, und daß sie alles unternommen haben und daß verleumdet wird, ein Kelch sei zerbrochen worden und Arsenius getötet worden, nur damit sie die Gottlosigkeit in die Kirche einführen könnten und nicht als Irrlehrer verdammt würden? Denn dies war es, was mir der König auch früher in einem Schreiben angedroht hatte." (Kap. 59). Das letztere Sätzchen stört den Fortgang der Erzählung, die nach καταγνωσθῶσι mit καὶ οὐκ ἠδέσθησαν τοιαῦτα κτλ weitergeführt wird. Denn es ist nicht die Begründung zu dem kurz vorher Gesagten, daß nämlich alle Verleumdungen nur wegen der Aufnahme der Arianer in die Kirche ins Werk gesetzt worden seien; das hat ihm Konstantin doch nicht angedroht. Vielmehr begründet γάρ nur die Worte κἀμοῦ συσκευὴν παθόντος. Es ist als Randnotiz zu diesen Worten aufzufassen. Ursprünglich stand es wohl auch bei diesen Worten am Rande. Wie bei solchen Notizen häufig, wurde das Sätzchen später in den Text hineingenommen und dann an der Stelle untergebracht, wo es zuerst möglich war. Das ist in diesem

Falle am Ende des langen Satzes, bei dessen Glied es stand. Daß es so seinen Sinn verlor, brauchte den schematisch arbeitenden Schreiber nicht zu kümmern. Aus dem Wortlaut ergibt sich, daß der Zusatz von Athanasius selbst gemacht wurde. Ein anderer Schreiber hätte ja von Athanasius in der dritten Person reden müssen, statt ἐμοί würde dastehen αὐτῷ.

b) Nach Kap. 63 wird zum Beweis der Anklage, daß Athanasius den Arsenius ermordet habe, eine Hand von den Eusebianern und Melitianern vorgezeigt, die von dem toten Arsenius stammen soll. Doch ist das Sätzchen Kap. 63 καὶ χεῖρά, φησιν, ὡς συγκοπέντος αὐτοῦ περιέφερον in seiner Beziehung nicht klar, zumal das φησίν. Wahrscheinlich sind auch diese Worte nur handschriftliche Randnotiz, denn auf die beschriebene Tatsache kommt unser Autor bei der Behandlung des vorliegenden Falles nicht mehr zurück. Sie hätte doch einen wirksamen Beweis für die Schlechtigkeit der Melitianer bilden können, die nicht einmal vor dem Gebrauch solch unfairer Mittel zurückschrecken. Zu diesem Schluß führt ganz unzweifelhaft das φησίν. Das Sätzchen unterbricht auch den Aufbau der Periode, in der es steht: καὶ τὸν μὲν Ἀρσένιον κρύπτουσιν ὑπὲρ τοῦ μὴ φαινόμενον αὐτὸν ὡς ἀναιρεθέντα νομίζεσθαι, [. . . .], τὸν δὲ Ἰσχύραν, ὃν οὐκ ἤδεισαν, ἄρχονται θρυλλεῖν ὡς πρεσβύτερον, ἵνα καὶ περὶ ποτηρίου λέγων πλανᾶν δύνηται.

c) Die Worte καὶ ταῦτα μὲν ὁ Κωσταντῖνος am Ende von Kapitel 62 fehlen in Paris. und Basil. Sicherlich sind sie auch nur von einem Schreiber angefügt.

d) Dagegen steht der Anfang von Kap. 19 in den Hss an dieser Stelle, dem Sinn nach aber ist er hier vollkommen zusammenhanglos. Die Worte Kap. 19 Ἀπεστείλαμεν δὲ καὶ τὴν μαρτυρίαν τῶν κατὰ Λιβύην καὶ Πεντάπολιν καὶ τῶν ἐξ Αἰγύπτου συλλειτουργῶν ἡμῶν, ἵνα καὶ ἐκ τούτων γνῶτε τὴν κατὰ Ἀθανασίου γεγενημένην συκοφαντίαν gehören an eine andere Stelle, der folgende Satz bezieht sich auf das Ende von Kap. 18. Ein Blick auf den Text zeigt es deutlich.

e) Zum Ende von Kap. 65 wird bei Migne angemerkt: M 25 p. 365 Nr. 92: „In editis haec legebantur καὶ ταῦτα μὲν ὁ Ἰσχύρας, quae quod in Reg. (Paris.) et Basil. desint, visum est omittere".

Zu Kap. 35 Ende M 25 p. 308 Nr. 17: Haec τέλος τῆς ἐπιστολῆς Ἰουλίου τοῦ ἐπισκόπου Ῥώμης, quae in editis leguntur, a Reg. et Basil. absunt.

Die beiden Angaben bestätigen unsere in diesem Anhang unter c) aufgestellten Behauptungen.

f) Das zweite Sardikaschreiben stimmt mit dem ersten fast ganz überein. Nur die Partie Kap. 40 Ἐπειδὴ ἔγνωμεν bis ὑπομεῖναι fehlt im zweiten. Im ersten Schreiben fehlen außerdem im letzten Satz die Worte: ἡ ὑμετέρα θεοσέβεια τοῖς παρ'ἡμῶν ὁρισθεῖσιν γένηται καί. Grund für diese Abweichungen sind die verschiedenen Adressaten. Der erste Brief geht an die alexandri-

nische Kirche. Diese braucht und kann die Synode nicht zur Beistimmung zu ihren Beschlüssen auffordern. Deshalb fehlt der letztgenannte Passus im ersten Brief. Das zweite Schreiben geht an die Bischöfe in Aegypten und Libyen; diese gingen die drei Kap. 40 genannten alexandrinischen Presbyter nichts an. Die Mahnung zur freundlichen Aufnahme des Athanasius im Folgenden kann auch nur an die Alexandriner gerichtet sein. (Vergl. dazu noch Kap. 40: ἵν' ὥσπερ ἡμεῖς οὕτω κτλ).

4.

Die „fehlende" Urkunde in Kap. 60.

Kap. 60: Der Kaiser verurteilt die Melitianer auch in einem Brief an Athanasius, in dem dieser an den Hof beschieden wird. „Als Eusebius dies erfährt, überredet er sie (die beiden Presbyter Ision und Kallinikos) zu bleiben usw." Schließen wir in dieser Weise an ἀπαντῆσαι πρὸς αὐτόν sofort ὁ δὲ Εὐσέβιος μαθών κτλ, so ergibt sich ein gut verständlicher und sinnvoller Text. Heute wird er dadurch zerrissen, daß der Einleitungssatz zu dem Briefe, in dem Konstantin den Athanasius zitiert (καὶ τὰ μὲν γραφέντα ἐστὶν ταῦτα), erhalten ist, während ein solcher Brief fehlt. Die Herausgeber nehmen infolgedessen sekundären Ausfall dieser Urkunde an. Die Hss. (Paris. u. Basil.) notieren jedoch zu dieser Stelle nichts. Sie machen noch nicht einmal den sonst vor Urkunden üblichen Einschnitt mit mannigfachen Verzierungen. Die Schreibung geht ohne abzusetzen durch. Bei Blattausfall oder Ausfall des Schreibens allein müßten sich doch wenigstens diese äußeren Anzeichen dafür erhalten haben. Denn unsere Hss. sind sehr konservativ gerade in solchen Aeußerlichkeiten.

Das zeigt besonders deutlich die Zählung der Werke in einem Codex. Ein sehr früh anzusetzender Schreiber hat offenbar überall, wo er eine Initiale sah — der Anfang aller Urkunden und Hauptabschnitte der Erzählung wird so gekennzeichnet —, den Anfang eines neuen Werkes von Athanasius angenommen. Dementsprechend hat er dann auch fortlaufend numeriert. Ein Beispiel: Stehen in einem Codex vor dem ersten Kapitel der Apologia zwei andere Werke des Athanasius, so werden diese als α' und β' gezählt. Vor Apol. Kap. 1 steht dann γ', vor Kap. 3 δ', vor Kap. 21 ε' usf. Alle nachweisbaren Hss. der Apologia haben diese Zählung. Das starre Festhalten an diesem einmal gemachten Fehler führte schließlich zu der Annahme, daß nur die beiden ersten Kapitel die Apologia bildeten, weil nur sie die Ueberschrift des Werkes trügen, bei Kap. 3 aber eine neue Nummer beginne. In dieser Meinung hat der Schreiber von Cod. Palermo Museo Naz. 10 als Apologia nur die beiden ersten Kapitel abgeschrieben. Wir sehen, die Hss. halten starr an ihrer Vorlage fest. Wenn wir nun hier auch nicht die geringsten Kennzeichen einer nachfolgenden Urkunde haben, so war diese eben überhaupt nie dagewesen.

Aus den Beobachtungen, die Anh. 3 dargestellt sind, gewinne ich den Eindruck, daß wir auch hier nur eine Notiz eines Schreibers haben. Wir können aber auch annehmen, daß die Beifügung der Urkunde von Athanasius beabsichtigt war, aber nicht geschehen ist. Jedenfalls hat nach dem Befund der Hss. eine Urkunde an dieser Stelle nie gestanden.

5.

Die „Fälschungen" des Athanasius.

Otto Seeck hat die p. 19 angedeuteten Widersprüche in Kap. 86 zum Anlaß genommen, um den Konstantinsbrief in Kap. 87 als raffinierte Fälschung des Athanasius zu erweisen (Ztschr. f. Kirchengesch. 17, 1897 S. 41 ff.). Die katholischen Theologen mußten eine Ehrenrettung des Kirchenvaters versuchen. Es ist Sigismund Rogala auch gelungen, die durch Seeck aufgestellte These aus der wissenschaftlichen Debatte zu verdrängen durch den Nachweis, daß der Vorbericht zu den Festbriefen an der dazu herangezogenen Stelle nicht stimme (Forsch. z. christl. Lit.- u. Dogm.-Gesch. 7. 1907, S. 86 ff.). In den Vorberichten lassen sich verschiedene Datierungen als zweifellos falsch nachweisen; da nun der VIII. Vorbericht im Widerspruch steht zu der Erzählung in Kapitel 87, muß er falsch sein. Diese Argumentierung hat man allgemein als richtig anerkannt. Die Zweifel an der Richtigkeit der in den Vorberichten gegebenen Tatsachen dürfen aber nicht zu weit gehen. Nach Rogala müßten alle Daten, die sich nicht von anderer Seite bestätigen lassen, wertlos werden. Sie sind es nicht. Wohl wird eine Reihe von Tatsachen unter einem falschen Jahr erzählt, Rogala hat dafür einige Beispiele gegeben, aber innerhalb desselben Jahres ist bis jetzt noch keine falsche Datierung nachgewiesen. Auch Rogala hat dafür keinen Beweis bringen können. Wir haben somit keinen Anlaß, an der Richtigkeit der Daten innerhalb des gleichen Jahres zu zweifeln. Mit den Argumenten von Rogala kommen wir nicht aus, es sind nur Scheinargumente, da die berichteten Tatsachen alle in das Jahr 335 fallen müssen. Ed. Schwartz hat gesehen, wo der Kernpunkt der Frage liegt (siehe 1911 S. 422/3). Er meint, das Schreiben Konstantins ist gar nicht an die Synode in Tyrus gerichtet, sondern an die Bischöfe, die dort versammelt gewesen waren. Sie sind jetzt zur Tricennalienfeier nach Konstatinopel gekommen, dort kann sie ein kaiserliches Schreiben in kürzester Frist erreichen. Die Anschrift τοῖς ἐν Τύρῳ συνελθοῦσιν braucht nicht zu bedeuten, daß sie auch jetzt noch dort sind. Das letztere ist ein kleines Mißverständnis, wie sich aus den Adressen in Kap. 73, 77, 78, 79, 84 ergeben dürfte. Während der Niederschrift nimmt man an, daß die Bischöfe noch in Tyrus sind. Die Bischöfe sagen auch nicht, daß sie zur Tricennalienfeier nach Konstantinopel gehen, sondern nach Kapitel 84 begeben sie sich zur Festfeier nach Jerusalem. Die Er-

klärung von Schwartz beruht also auf falschen Voraussetzungen. Waren die Bischöfe aber in Jerusalem, dann leben die oben gezeigten Widersprüche wieder voll auf. Es kommt sogar noch hinzu, daß es für die Eusebianer recht schwierig gewesen wäre, andere Bischöfe, die zum Kaiser gehen wollten, davon abzuhalten (Kap. 87). Wenn die Vorfälle tatsächlich an den Tricennalien in Konstantinopel geschehen wären, hätte Athanasius es mitgeteilt. Die Anwesenheit vieler Bischöfe hätte er gewiß nicht verschwiegen. Wir müssen zur Erklärung schon die Auslegung zu Hilfe nehmen, die wir S. 19 gaben, daß nämlich eine kleine Anzahl Eusebianer auf die Nachricht von der Flucht des Athanasius nach Konstantinopel eilte, und daß dort inzwischen Konstantin den Brief an sie hatte abgehen lassen.

Seeck hat auch die Echtheit der folgenden Urkunde in Kapitel 87 bestritten, doch wurde er darin von Rogala ausreichend widerlegt, so daß wir nicht mehr darauf einzugehen brauchen.

6.

Datierungen.

a) Die Datierung der Synode, deren Verhandlungen in dem Schreiben Kap. 3-19 ihren Niederschlag gefunden haben, ist durch den XI. Vorbericht etwas erschwert. Im X. Vorbericht war der Tod Konstantins mitgeteilt und die Rückkehr des Athanasius aus der Verbannung am 23. November. Der Vorbericht vom folgenden Jahr lautet dann (Lars. p. 30): „In diesem Jahr gab es wieder viele Unruhen; Athanasius wurde in der Nacht vom 22. Phamenoth (18. März) verfolgt und am folgenden Tage floh er aus der Kirche des Theonas, nachdem er viele getauft hatte. Nach vier Tagen hielt Gregorius der Kappadokier als Bischof seinen Einzug in die Stadt.“ Da Konstantins Todesjahr 337 unbedingt feststeht, müßten die hier geschilderten Ereignisse, wenn wir dem Vorbericht folgten, in das nächste Jahr 338 fallen. Nun erhebt sich dagegen eine Schwierigkeit. Aus Kap. 3 ersehen wir, daß die alexandrinische Synode nach der Rückkehr des Athanasius aus Gallien (23. Nov. 337) stattfand: „Ἠδυνάμεθα μὲν [. . .] καὶ μετὰ τὸ εἰσελθεῖν αὐτὸν εἰς τὴν Ἀλεξάνδρειαν ἀπολογήσασθαι“ und weiter unten: „ἐπεὶ δὲ μετὰ τὸ παθεῖν τοσαῦτα τὸν ἄνδρα, μετὰ τὴν εἰς Γαλλίας ἀποδημίαν . . . οὐκ ἐρυθριῶσιν κτλ.“ Andererseits zeigt ihre Einreihung in unserm Werk, daß sie vor der Abfassung des Juliusbriefes, den wir unten auf 341 ansetzen werden, getagt haben muß. Auch die Nichterwähnung dieses wichtigen Dokuments zeugt dafür. Die Tatsache, daß überhaupt die orthodoxen Bischöfe in Alexandria zusammenkommen konnten, zeigt, daß diese Versammlung vor der neuen Verfolgung, die der Vorbericht unter dem Jahr 338 erzählt, anzusetzen ist. Ihre zeitliche Fixierung wäre damit beschränkt auf den Abstand vom 23. November 337 bis 18. März 338. Diese Zeit ist viel zu kurz. Kap. 3 wird uns ja schon erzählt, daß die Bischöfe nicht sofort nach Athanasius' Rückkehr zusammentraten.

Hätte die Synode kurz vor Gregors Einzug in die Stadt stattgefunden, dann hätten die athanasianischen Bischöfe mindestens auch gegen die Ernennung eines zweiten Bischofs protestiert. Eines der beiden Daten muß falsch sein. Die Rückkehr des Athanasius 337 steht durch den Bericht von Konstantins Tod unter dem gleichen Jahr fest. Also kann nur der neue Aufruhr in Alexandria zeitlich verschoben werden. Tatsächlich wird es uns möglich sein, die geschilderten Ereignisse des Vorberichts mit großer Wahrscheinlichkeit auf das Jahr 339 festzulegen. (Vergl. zum Folg. die Ausführungen von Loofs Realenzykl. f. protest. Theol. u. K.[3] II. S. 22 ff.). Gregor der Kappadokier war — Athanasius erzählt es in der epistula ad episcopos 2 — durch ein kaiserliches Edikt zum Bischof von Alexandria gemacht worden. Das geschah auf Betreiben der Eusebianer. Kapitel 29 erfahren wir nun, daß die kirchliche Wahl des Gregor, die der kaiserlichen Verordnung vorausgehen mußte, auf einer eusebianischen Synode in Antiochia stattfand. Von dem eusebianisch gesinnten Konstantius kann man annehmen, daß er nach Möglichkeit dieser Synode beigewohnt hat. Wenn er später die Beschlüsse dieser Synode sanktioniert hat, mußte er doch auch vorher schon für die dortigen Verhandlungen Interesse gehabt haben. Nun war er nach cod. Theod. 11, 1, 23 am 11. Oktober 338 in Antiochia. Man darf vermuten, daß bei dieser Gelegenheit die genannte Synode stattgefunden hat. Auf dieser wird Gregor zum Bischof gemacht; er kann demnach nicht, wie der Vorbericht erzählt, schon im März 338 in Alexandria eingezogen sein. Infolgedessen müssen wir die Erzählung des Vorberichts über neue Verfolgungen des Athanasius in das nächste Jahr 339 verschieben.

In dem Schreiben der alexandrinischen Synode Kap. 3—19 finden wir keinerlei Hinweis auf eine bereits vollzogene Wahl Gregors. Die Bischöfe würden doch sicher mit heftigen Worten dagegen ankämpfen, wenn die Wahl schon stattgefunden hätte. Mit anderen Worten: Die alexandrinische Synode muß vor der eusebianischen vom 11. Okt. 338 stattgefunden haben. Wir müssen sie Mitte dieses Jahres ansetzen.

b) Der Juliusbrief.

In den einleitenden Kapiteln des Juliusbriefes hören wir, daß der Grund zu dem Schreiben (es ist an eine Gruppe von Eusebianern gerichtet) eine Bitte der Eusebianer um Nachprüfung der Vorwürfe gegen Athanasius war. Das sollte auf einer vom Papst zu diesem Zweck nach Rom berufenen Synode geschehen. Die Eusebianer erschienen jedoch hierzu nicht, sondern antworteten auf die Einladung des Papstes nur mit einem gehässigen Schreiben. In den folgenden Abschnitten gibt Julius eine Widerlegung der eusebianischen Beschwerden im einzelnen. Zuerst wird alles, was sie gegen die Stellungnahme des Papstes bis zu dieser Zeit vorgebracht haben, zurückgewiesen. Dann folgt der Nachweis, daß Athanasius im Recht ist. Der Rest des Schrei-

bens ist eine Apologie für einen Leidensgenossen des Athanasius, den Bischof Marcellus von Ancyra.

Die Datierung dieses Briefes fällt verhältnismäßig leicht, da sie sich aus dem Schreiben selbst gewinnen läßt. Kap. 29 M 297 A sagt Julius von Athanasius: „καὶ γὰρ πρὸς τούτοις πᾶσιν παρέμεινεν ἐνταῦθα ἐνιαυτὸν καὶ ἔξ μῆνας ἐκδεχόμενος τὴν παρουσίαν ὑμῶν ἢ τῶν βουλομένων ἐλθεῖν." Eineinhalb Jahre hat demnach Athanasius, als er nach seiner zweiten Vertreibung nach Rom gekommen war, dort auf die Ankunft einer eusebianischen Abordnung gewartet. Dann erst entschloß sich der Papst zur Abhaltung der Synode ohne die Eusebianer. Im Auftrag der versammelten Bischöfe schreibt er nach Abschluß des Konzils, wie er selbst mitteilt, den vorliegenden Brief (Kap. 26). Zur Datierung müssen wir die Ankunft des Athanasius in Rom feststellen. 1½ Jahre vor dem Beginn der Synode war er dort. Am 19. März 339 war er aus Alexandria vertrieben worden. Einige Zeit blieb er noch in der Nähe der Stadt und ging erst nach Ostern nach Rom. Dort kam er demnach im Spätsommer oder Herbst 339 an. Rechnen wir 1½ Jahre hinzu, dann kommen wir für die Ansetzung des Juliusbriefes bezw. der röm. Synode in das Frühjahr 341.

c) Sardika.

Kap. 37—50 haben wir drei Schreiben der Synode von Sardika. Kap. 37—40 ist ein Brief an die alexandrinische Kirche, der mit wenigen Aenderungen auch an die Bischöfe in Libyen und Aegypten geht (Kap. 41—43). Kap. 44—50 stellt das große Rundschreiben an die ganze katholische Kirche dar. Die beiden ersten Briefe sind Mahnungen zum Ausharren im orthodoxen Glauben. Da den Empfängern die Tatsachen der Verfolgungen durch die Kirchenfeinde bekannt sein müssen, sind sie hier in den Grundzügen vorausgesetzt. Begründete Widerlegungen der Gegner finden wir kaum. Ganz anders geartet ist das dritte Schreiben; es richtet sich an die gesamte katholische Welt. Nicht überall konnten die Einzelheiten des in Alexandria tobenden Streites bekannt sein. Deshalb wird hier eine grundlegende Erzählung in Verbindung mit einer eingehenden Widerlegung der Gegner gegeben. In den einzelnen Punkten stützt sich das Schreiben auf den Juliusbrief, der sogar zitiert wird. Der Inhalt ist ungefähr der gleiche mit dem Unterschied, daß wir hier auch eine Apologie für den Bischof Asklepas von Gaza haben. Auch ein neugewonnenes Argument gegen die Feinde wird vorgetragen. Obwohl alle Bischöfe zu dem Konzil eingeladen waren, nehmen die Eusebianer nicht an den Beratungen mit den Orthodoxen teil. Sie sind zwar nach Sardika gekommen, erscheinen aber trotz mehrfacher Aufforderung nicht zur Vertretung der von ihnen erhobenen Anklagen. Diese Tatsache wird natürlich von den Orthodoxen ausgiebig ausgenützt.

Zwei Datierungen der Synode von Sardika stehen sich gegenüber. Ed. Schwartz setzt das Konzil in das Jahr 342 (Nachr.

d. Gött. Ges. d. Wiss. 1911, p. 516 ff.), Loofs (Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche II³ s. v. Arianism. und SSB. 1908, p. 1013, ferner Theol. Stud. u. Krit. 82, p. 279), Seeck (Gesch. d. U. d. ant. W. IV. 416, 26), E. Stein (Gesch. d. spät-römischen Reiches I. 209 A. 5) u. a. treten für 343 ein. Ich halte die letztere Annahme für besser begründet und gehe deshalb nur auf die Ansicht von Schwartz näher ein, um einiges zu ihrer Widerlegung zu bemerken.

Schwartz begründet seinen Standpunkt durch ein Zitat aus der Sammlung des Theodosius Diaconus (die Sammlung ist noch nicht vollständig herausgegeben, S. Bardenhewer III p. 73, 10 ff.). Im Cod. Veronensis 60 fol. 71, 6 heißt es (zitiert nach Schwartz l. c.): „tunc temporis ingerebantur molestiae impp synodum conuocare, ut insidiarentur Paulo episcopo Constantinupolitano per suggestionem Eusebii, Acacii, Theodosii, Valentis, Stephani et sociorum ipsorum et congregata est synodus consolatu Constantini et Constantini apud Sardicam". Schwartz fährt dann fort: „Das Kephalaion zu Ostern 343 beweist, daß Constantii III et Constantis II = 342 gemeint ist." Diese zitierten Worte gibt er zweimal: 1. 1904 p. 341; 2. 1911 p. 516, und weist im Anschluß daran in der älteren Abhandlung auf folgendes Moment hin: „Das nächstfolgende Konsulat der beiden Augusti ist das Jahr 346; damit erklärt sich der Irrtum des Sokrates oder richtiger der Consularia, die er benutzte: die beiden Konsulate sind verwechselt, und das Datum um ein Jahr verschoben." 1911 fährt er in folgender Weise weiter: „Damit stimmt die Angabe des Athanasius Ap. ad Const. 4, daß drei Jahre vergangen seien, nachdem er Konstans geschrieben habe (—), und er im vierten an den Hof in Mailand berufen worden sei. Dort habe er erfahren, daß Konstans Konstantius aufgefordert habe, eine Synode zu berufen. Es ist aber unmöglich, aus diesen Angaben ein anderes Jahr als 342 herauszurechnen. Die herschende Annahme, die die Synode in das Jahr 343 setzt, beruht auf dem Kephalaion, das zu Ostern die Synode nebst einigem anderen notiert. Ich habe 1904 p. 344 ausführlich dargetan, daß und aus welchen Gründen die Datierungen der Kaphalaia oft unzuverlässig und verwirrt sind." Dies letztere haben wir bereits zugegeben. Aber die Sammlung des Theodosius ist noch nicht vollständig publiziert. Die Zuverlässigkeit ihrer Angaben müßte erst nachgeprüft werden. Ehe dies geschehen ist, können wir nicht eine einzelne Angabe herausgreifen und sie gegen seither feststehende, begründete Ansichten geltend machen.

Seeck (Gesch. d. Untergangs d. ant. Welt IV. 416, 26) gebührt das Verdienst, die Verwirrung bei Sokrates II. 20, 4 in höchst einfacher Weise aufgeklärt zu haben; er hat aber auch darauf hingewiesen, daß aus Athan. Apol. ad Const. 4 nichts für die Ansetzung auf 342 zu gewinnen ist. Zum besseren Verständnis setzen wir die in Frage kommende Stelle hierher Apol. ad Const. 4, M 25,

600 C D: „Ἐξελθὼν ἀπὸ τῆς Ἀλεξανδρείας οὐκ εἰς ρι στρατόπεδον τοῦ ἀδελφοῦ σου οὐδὲ πρὸς ἄλλους τινας ἢ μόνον εἰς Ῥώμην ἀνῆλθον καὶ τῇ ἐκκλησί τὰ κατ' ἐμαυτὸν παραθέμενος (τούτου γὰρ μόνου μοι φροντὶς ἦν) ἐσχόλαζον ταῖς συνάξεσιν. — Τῷ ἀδελφῷ σου οὐκ ἔγραψα ἢ μόνον ὅτε οἱ περὶ Εὐσέβιον ἔγραψαν αὐτῷ κατ' ἐμοῦ (καὶ ἀνάγκην ἔσχον ἔτι ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ ἀπολογήσασθαι) καὶ ὅτε πυκτία τῶν θείων γραφῶν κελεύσαντος αὐτοῦ μοι κατασκευάσαι ταῦτα ποιήσας ἀπέστειλα· χρὴ γὰρ ἀπολογούμενόν με ἀληθεύειν τῇ σῇ θεοσεβείᾳ. — Τριῶν τοίνυν ἐτῶν παρελθόντων τετάρτῳ ἐνιαυτῷ γράφει κελεύσας ἁπαντῆσαί με πρὸς αὐτόν."

Bei dieser Interpunktion, die den Satz Τῷ ἀδελφῷ — θεοσεβείᾳ auch äußerlich als Parenthese kenntlich macht und Τριῶν τοίνυν ἐτῶν an ταῖς συνάξεσιν anschließen läßt, geht aus den Darlegungen in diesem Kapitel klar hervor, daß im Jahre 342 (dem vierten Jahr seit seinem Weggang von Alexandria) erst die Vorbereitungen für das Konzil getroffen wurden. Athanasius wird nach Gallien gerufen, geht zurück und wieder nach Gallien, von dort direkt zum Konzil nach Sardika. Die Hin- und Herreisen müßten mit einer für damalige Verhältnisse undenkbaren Schnelligkeit vonstatten gegangen sein, wenn man sie, die Einberufung der Synode und diese selbst in dem gleichen Jahre 342 ansetzen wollte. Wir müssen daher an der herkömmlichen Datierung auf 343 festhalten.

d) Ursacius und Valens.

Ursacius war Bischof von Singidunum in Moesien und Valens von Mursa in Niederpannonien. Politisch gehörten ihre Bistümer zum Westen des Reiches. In diesem streng orthodoxen Gebiet waren sie die Vorkämpfer des Arianismus. Durch die Lage ihrer Bistümer an der Grenze der Herrschaft des Arianers Konstantius hatten sie an diesem einen Rückhalt für ihre Ueberzeugung, mit der sie in der westlichen Reichshälfte allein standen.

Das mußte sich ändern, sobald nach Sardika der Einfluß des Konstantius auf die innere Politik des Reiches fast ausgeschaltet war. In dem Schreiben der Synode von Sardika werden sie noch unter den anathematisierten Eusebianern aufgezählt. (Kap. 37 die νεώτεροι und 49.). Bald darauf aber haben sie ihre Partei gewechselt. Aus dem Inhalt ihrer Schreiben ist für die Abfassungszeit nicht viel zu entnehmen. Der Brief an Athanasius besteht überhaupt nur aus allgemeinen Redewendungen. In dem Schreiben an Julius müssen sie sich offenbar verteidigen gegen die Verdächtigungen, daß sie doch nicht mit ganzem Herzen bei der Orthodoxie seien: „αἱρετικὸν Ἄρειον καὶ τοὺς ὑπερασπίζοντας αὐτοῦ τοὺς λέγοντας . . . καὶ νῦν καὶ ἀεὶ ἀναθεματίζομεν." Schon vorher lehnen sie ein Gericht über sich, weil sie der arianischen Partei angehört hätten, ab; offenbar hatten die Orientalen oder Athanasius selbst ein solches Vorgehen in Rom beantragt: „ὁμολογοῦμεν δὲ καὶ τοῦτο ὅτι ἄν ποτε ἡμᾶς οἱ ἀνατολικοὶ θελήσωσινῆ καὶ αὐτὸς Ἀθανάσιος κακοτρόπως

περὶ τούτου εἰς κρίσιν καλέσαι μὴ ἀπέρχεσθαι παρὰ γνώμην τῆς σῆς διαθέσεως." Nehmen wir das letztere an, dann können wir auch begreifen, weshalb die beiden Bischöfe den Versöhnungsbrief an Athanasius schreiben, dessen kalter, sich streng in den konventionellen Formen haltender Ton sicher nicht von Herzen kommt. An und für sich war er nicht nötig, die Erklärung an Julius hätte auch genügt. Ursacius und Valens hielten es nicht lange bei der Orthodoxie aus. Schon auf der Synode von Arles 353 finden wir sie wieder auf Seiten der Eusebianer. Zwischen Sardika und Arles müssen demnach die beiden Briefe abgefaßt sein. Die genauere Datierung ist nur durch weiteres Ausholen möglich.

Die Briefe in Kap. 58 stellen nicht die erste Uebertrittserklärung der beiden Bischöfe dar. Schon früher hatten sie ihren Entschluß in Mailand kundgetan, Kap. 58: „καθὼς καὶ ἐν τῇ προτέρῳ λιβέλλῳ ἑαυτῶν ἐν τῇ Μεδιολάνῳ ἐπιδεδώκαμεν." Wahrscheinlich geschah es auf einer Synode. Eine solche ist uns für das Jahr 345 bezeugt. In einem Brief des Papstes Liberius aus der Zeit der Synode von Arles heißt es, nachdem er die Forderung, mit den Orientalen zu kommunizieren abgelehnt hat (bei Hilarius ex op. hist. fg V4): „Quae est pax, clementissime imperator, cum sint ex partibus ipsis quatuor episcopi Demophilus, Macedonius, Eudoxius, Martyrius, qui ante annos octo, cum apud Mediolanum Arii sententiam haereticam noluissent damnare, de consilio animis iratis exierunt?" Daraus geht hervor, daß in Mailand 345 (8 Jahre vor 353) eine Synode stattfand, die den Arianismus verdammte. Noch näher an unser Ziel führt uns ein weiteres Fragment des Hilarius, ex op. hist. II 19; seiner Wichtigkeit wegen setzen wir es im Wortlaut hierher: „Photinus Sirmiensis episcopus fuit a Marcello imbutus; nam et diaconus sub eo aliquamdiu fuit. Hic corruptis innocentiae moribus ac disciplinis, turbare evangelicam veritatem persistebat novis praedicationibus. Et hoc ita saepe est, ut incrementa vitiorum detrimenta in amore dei fecerunt vesanum depravatae sententiae studium increscat. Igitur ad tollendum ex episcopatu Photinum, qui ante biennium iam in Mediolanensi synodo erat haereticus damnatus, ex plurimis provinciis congregantur sacerdotes, hoc magis solliciti atque anxii turbari rursum miscerique omnia quod iam pridem plures episcopos reos vel falsorum in Athanasio iudiciorum vel communionis haeresis Arianae, ab ecclesia fuerat necesse resecare. Quam opportunitatem nacti Ursacius et Valens Romanae plebis episcopum adeunt, recipi se in ecclesiam deprecantur et in communionem per veniam admitti rogant. Julius ex consilio veniam, quam orabant, impertit . . ." Es folgt der erste Brief des Ursacius und Valens an Papst Julius, dann geht der Text weiter: „Haec epistula post biennium missa est, quam haeresis Photini a Romanis damnata sit." Also: 345 wird in Mailand der Arianismus (unter den Arianern Photinus von Sirmium) verurteilt; dem Photinus wird zwei Jahre später

wieder in Mailand sein Episkopat weggenommen. Die erste Mailändische Synode benützen die pannonischen Bischöfe, um ein Schriftstück einzureichen, in dem sie ihrem seitherigen Glauben entsagen und in die orthodoxe Kirche einzutreten wünschen (Kap. 58: καθὼς καὶ ἐν τῇ προτέρῳ λιβέλλῳ ἑαυτῶν ἐν τῇ Μεδιολάνῳ ἐπιδεδώκαμεν). Von der zweiten Synode in Mailand, die zwei Jahre später, also 347, stattfand, schicken sie das Schreiben an Papst Julius, der sie zwei Jahre vorher schon aufgenommen hatte. Auf der Rückreise in ihre Heimat ließen sie dann von Aquileja aus das Schreiben an Athanasius abgehen (σὲ καὶ πάνυ προσαγορεύομεν ἀπὸ τῆς Ἀκυλίης.). Die Briefe lassen sich also auf das Jahr 347 festlegen.

7.

Abhängigkeit des Alexandrinerbriefes vom II. Teil.

Die Urkunden des I. Teils sind unter sich und vom II. Teil abhängig. Zur eingehenden Begründung dieser Feststellung müßten große Teile des Textes der Apologia gegenübergestellt werden. Das würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Ich begnüge mich deshalb mit der Aufstellung einer Tabelle, die die Kapitel angibt, die ganz oder zum Teil Anklänge an die daneben-gestellten Kapitel enthalten. Der Vergleich zwischen dem Brief der Alexandriner und dem II. Teil wird dann als Beispiel näher ausgeführt.

Br. d. Alex. Synode	Juliusbr.	Sardikabr.	II. Teil.
3	28		87
4			71
6	25		59, 71ff.
8	27	49	65, 69, 72, 77
9			68, 86, 87
11	28	46	59, 63, 72
			74, 76
12			74, 76, 85
13		37	72ff., 73, 76
14	31	37	72ff., 83
16			63, 64, 66
			77, 80, 85
17			65, 66, 68
			70, 72, 74, 79, 80.
19	26		

In dem Brief der Alexandriner werden die meisten Urkunden des II. Teils zitiert: Kap. 69 in 8, Kap. 68 in 9, Kap. 85 in 12, Kap. 73ff. in 14, Kap. 80 in 16, Kap. 64 in 16 und in den folgenden Kapiteln noch die Urkunden in Kap. 66, 68, 70 und 74.

Am deutlichsten beweist aber die gegenseitige Abhängigkeit die folgende Gegenüberstellung einer Auswahl erzählender Textabschnitte:

Apol. I. Teil (Alex. Br.)	Apol. II. Teil.
8: Τίς τῶν πλειόνων οὐκ ἐχθρὸς ἡμέτερος ἦν; οὐ διὰ τὴν Ἀρείου μανίαν οἱ περὶ Εὐσέβιον καθ' ἡμῶν ὥρμησαν;	77: οἴδατε γὰρ καὶ ὑμεῖς αὐτοὶ τὴν ἔχθραν αὐτῶν ἣν οὐ πρὸς ἡμᾶς μόνον ἐσχήκασιν ἀλλὰ καὶ πρὸς πάντας τοὺς ὀρθοδόξους, ὅτι διὰ τὴν Ἀρείου μανίαν κατὰ πάντων ἐπιφύονται.
8: ἐκεῖνος (sc. κόμης) ἐκέλευεν, ἡμεῖς ὑπὸ στρατιωτῶν ἠγόμεθα.	72: κόμης γὰρ ἦν ὁ ἀναγκάζων καὶ στρατιῶται εἶλκον ἡμᾶς.
9: ὁ δὲ κόμης ἐβιάζετο.	
8: Ἀλλὰ τῇ θείᾳ προνοίᾳ καὶ ἐν τούτῳ χάρις τῇ μηδὲν ἄδικον ἰσχύειν ἐπιτρεπούσῃ ἀλλ' ὑπὸ τὰς πάντων ὄψεις Ἀρσένιον ὑπαγούσῃ ζῶντα καὶ φανερῶς τὴν τότε [συ]σκευὴν καὶ συκοφαντίαν ἐλέγχοντα.	72: ἀλλὰ καὶ οὕτως ἡ χάρις τοῦ θεοῦ νενίκηκεν, οὔτε γάρ . . . ἀλλὰ καὶ Ἀρσένιος ὃν ἐθρύλλησαν ἀνῃρῆσθαι παρ' ἡμῶν εἰστήκει ζῶν καὶ δεικνύων τὴν ἐκείνων συκοφαντίαν.
12: entspricht	85. —
11: οἱ καὶ αὐτῷ Πέτρῳ ἐπιβουλεύσαντες καὶ Ἀχιλλᾶν τὸν μετ' ἐκεῖνον διαβαλόντες καὶ Ἀλεξάνδρου κατηγορήσαντες μέχρις αὐτοῦ τοῦ βασιλέως.	59: καὶ πρῶτον αὐτὸν Πέτρον καὶ τὸν μετ'αὐτὸν Ἀχιλλᾶν διέβαλε καὶ μετὰ Ἀχιλλᾶν Ἀλέξανδρον.
13: καὶ οὓς ἡμεῖς παρῃτούμεθα φανερῶς διὰ πολλὰ καὶ ὡς τὰ Ἀρείου φρονοῦντας καὶ διὰ τοῦτο ἡμῶν ἐχθροὺς ἀπέστειλαν αὐτοὶ κρύφα χρώμενοι τῇ δυναστείᾳ Διόγνιον, Μάριν, Θεόδωρον, Μακεδόνιον, δύο νεωτέρους τὴν ἡλικίαν καὶ τὸν τρόπον Οὐρσάκιον καὶ Οὐάλην.	72: οὓς γὰρ ἡμεῖς παρῃτούμεθα διὰ τὴν Ἀρειανὴν αἵρεσιν οὗτοι σπουδαίως ἀπῆλθον Διόγνιος, Μάρις, Θεόδωρος, Μακεδόνιος, Οὐρσάκιος καὶ Οὐάλης. 71: Ἡμεῖς μὲν οὖν παρῃτούμεθα τοὺς περὶ Εὐσέβιον ὡς ἐχθροὺς διὰ τὴν αἵρεσιν ὄντας.
13: καὶ τὸ παραλογώτερον Ἰσχύραν τὸν κατήγορον μετ'ἐαυτῶν ἐπαγόμενοι, Μακάριον τὸν κατηγορούμενον οὐκ ἐπέτρεψαν ἀκολουθῆσαι ἀλλ' ἔμφρουρον ἀφῆκαν ἐν Τύρῳ.	72: Καὶ τό γε θαυμαστὸν καὶ πάσης ὑπεροψίας γέμον Μακάριον μὲν τὸν κατηγορούμενον πεποιήκασιν διὰ στρατιωτῶν ἀπομεῖναι, τὸν δὲ κατήγορον μεθ'ἑαυτῶν ἀπήγαγον.
14: entspricht	72. —
16: Αὐτὸς ἔγραψεν Ἰσχύρας πρὸς τὸν συνεπίσκοπον Ἀθανάσιον, ὅτι μηδὲν ἐκεῖ πέπρακται τοιοῦτον ἀλλ'ὑπεβλήθη πλάσασθαι.	63: ὁ μὲν οὖν Ἰσχύρας ἦλθεν πρὸς ἡμᾶς ἀποδύρομενος καὶ λέγων μηδὲν μὲν γεγενῆσθαι παρὰ Μακάριον, οἷον ἐθρύλλησαν, ὑποβεβλῆσθαι δὲ ἑαυτὸν παρὰ τῶν Μελιτιανῶν πλάσασθαι τοιαύτην λοιδορίαν.

Genügt an und für sich schon diese Textauswahl zur Feststellung der Abhängigkeit, so läßt sich der Beweis doch noch vertiefen durch einen Vergleich des Inhalts der beiden Stücke.

Zur agitatorischen Wirkung auf breiteste Kreise ist das Schreiben der Alexandriner berechnet. Auf diesen Zweck ist die Gliederung und Ausführung der einzelnen Punkte zugeschnitten. Immer wieder werden die gleichen Gedankengänge dem Leser eingehämmert. In jedem Kapitel finden wir zum größten Teil nur Wiederholungen bereits behandelter Dinge. Auf den ersten Blick entsteht so eine große Wirrnis. Im stärksten Gegensatz hierzu steht der II. Teil mit seiner einfachen, meist chronologischen Gliederung:

I.	Entstehung des Melitianismus und Arianismus	59—62.
II.	Kurzes Eingehen auf den Fall Ischyras	63—64.
III.	Der Fall Arsenius	65—70.
IV.	Genaue Behandlung der Sache des Ischyras	71.
V.	Die Mareotiskommission	72—83.
VI.	Ischyras' Belohnung	84—85.
VII.	Athanasius' Weggang von Tyrus und die Vorgänge in Konstantinopel	86—88.

Wäre der II. Teil erst nach 335/6 abgefaßt, dann hätte Athanasius noch als

VIII. die Vorgänge und Vorwürfe bei seiner Rückkehr 337 beschrieben.

Wir werden durch die ruhige, fast könnte man sagen objektive, Darstellung der I. Fassung in unserer Annahme der Datierung bestärkt (vgl. p. 21); denn vor den offiziellen, sachkundigen Instanzen mußte er sich der Objektivität und Ruhe zu befleißigen suchen.

Im Gegensatz hierzu haben wir im Alexandrinerbrief eine einzige Hetzrede. Außer der Einleitung und dem Schluß (vgl. p. 23—24) gibt sie die gleichen Tatsachen wie der II. Teil. Da diese Schrift schon vorhanden, aber für die jetzigen Adressaten nicht polemisch genug war, mußte sie umgestaltet und vermehrt werden. An den Eingang und den Schluß der Polemik mußten wirkungsvolle Argumente gestellt werden. Offenbares und tatsächliches Unrecht der Gegner mußte an diesen Stellen beschrieben und ausgebeutet werden. Dazu eigneten sich gut die Lügen, die bei Athanasius' Rückkehr 337 verbreitet wurden, und die Arbeitsweise der Mareotiskommission. Die chronologische Anordnung, wie im II. Teil, eignete sich für solche Zwecke garnicht, wenn man auch den Anschein erwecken mußte, als ob man sie beibehalten wolle.

Betrachtet man den Brief nach solchen Ueberlegungen, so schält sich aus dem ungeheueren Wust von Schimpfreden, der das Ganze fast verwirrt, doch eine Disposition heraus, die im

Hauptteil (B) eine bewußte Anlehnung an den II. Teil nicht verleugnet:

A: Kurze Entgegnung auf alle Klagepunkte	Kap. 3—5	
B: 1. Entstehung des Arianismus Ereignisse bei der Rückkehr	Kap. 6—7	(s. o. I u. VIII)
2. Der Fall Arsenius verknüpft mit dem Weggang aus Tyrus und den folgenden Vorgängen in Konstantinopel	Kap. 8—9	(s. o. III u. VII)
3. Darstellung der gesamten Ereignisse um Ischyras	Kap. 10—12	(s. o. IV u. VI)
4. Die Mareotiskommission	Kap. 13—15 (16)	(s. o. V)
C: Zitierung der Urkunden des zweiten Teils, Abweisung des neuesten Vorwurfs der Unterschlagung, Warnung vor Arianern bezw. Eusebianern	Kap. 17—19	

Eine raffinierte Komposition in B, die namentlich in B 2 ein Musterbeispiel polemischer Agitation gibt, wo durch kühne Aneinanderreihung zweier nicht zusammengehöriger Tatsachen eine Ungerechtigkeit konstruiert wird. Die Anlehnung an eine vorliegende Fassung des II. Teils springt trotz der Anordnung zum Zweck der Polemik in die Augen. Ausgehend von wirklichen Lügen der Gegner (1) wird über Verdrehungen (2) und Zurechtrückung unbequemer Tatsachen (3) hinweg das Ganze auf die schlimmsten — wohl auch tatsächlichen — Vorkommnisse von seiten der Gegenpartei (4) zugeschnitten, wo dann in stärkster Form an das Gerechtigkeitsgefühl (wegen einseitigen Vorgehens), an das sittliche Gefühl (das Treiben der Kommission in Alexandria) und an das religiöse Gefühl (gegen Heiden als Zeugen in christlichen Angelegenheiten) appelliert wird. Die einzelnen Punkte, die im II. Teil der Apologia behandelt sind, werden auch hier herangezogen. Um aber eine stärkere Wirkung zu erzielen, werden sie nicht wie dort chronologisch, sondern konzentrisch angeordnet. Es werden untereinander verbunden die Punkte der Apologia II. Teil (s. o.)

I. u. [VIII]

III. u. VII.

IV. u. VI, sodaß unter Auslassung des in der Apologia schon falsch eingeordneten II. Punktes alles auf den V. Abschnitt als Höhepunkt zugeschnitten wird.

Die Anlehnung des Alexandrinerbriefs an eine bereits vorhandene I. Fassung dürfte damit zur Genüge bewiesen sein.

Apologia und Historia Arianorum ad monachos.

Die Hist. Ar. hat Athanasius auf Drängen der Mönche in der Verbannung nach 356 niedergeschrieben. Er war oft darum gebeten worden (Brief an die Mönche 1: „τῇ μὲν ὑμετέρᾳ διαθέσει πεισθείς καὶ πολλάκις παρ' ὑμῶν προτραπεὶς ἔγραψα δι' ὀλίγων περὶ ὧν πεπόνθαμεν ἡμεῖς τε καὶ ἡ ἐκκλησία). Nicht aus eigenem Antrieb schrieb er l. c. 2: „Ἵνα δὲ μὴ δόξω μηδὲ ὑμᾶς λυπεῖν μήτε ἐκείνους τοὺς παρ' ὑμῖν ζητήσαντας καὶ φιλονεικήσαντας ἐπιτρίβειν εἰς τὴν ἀσέβειαν ἐκ τοῦ σιωπᾶν, ἐβιασάμην ἐμαυτὸν ὀλίγα γράψαι." Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn er für diese Abhandlung früher verfaßte Werke in weitem Maße heranzog. Vielleicht hatte er auch in der Verbannung nicht die für ein selbständiges Werk nötige Zeit und Möglichkeit.

Schon die Mauriner haben erkannt, daß der II. Teil der Apologia bis zur Erzählung der Synode von Jerusalem den heute fehlenden Anfang der Hist. Ar. gebildet haben muß (Migne 25 p. 682). Eine nochmalige Darstellung mit Erweiterung und Richtigstellung der von ihnen gegebenen Begründung wird die Sache klarstellen.

Die Historia Ar. beginnt mit den Worten: „Αὐτοὶ δὲ ὧν ταῦτα ἐμηχανήσαντο χάριν, οὐκ εἰς μακρὰν ἐπλήρωσαν· ἅμα γὰρ ἐπεβούλευσαν καὶ εὐθὺς τοὺς περὶ Ἄρειον εἰς κοινωνίαν ἐδέξαντο κτλ." Wir wissen nicht, wer mit αὐτοὶ gemeint ist, noch wozu der Satz mit δὲ und γὰρ einen Gegensatz darstellt. Eine vorausgehende Kapitelreihe muß fehlen. Sie muß, wie sich aus der folgenden Erzählung ergibt, eine klare Schilderung der der Synode von Jerusalem vorausgehenden Begebenheiten enthalten haben. Apologia Kap. 59-82 haben wir das alles. Diese Kapitel waren gemeinsame Grundlage der beiden Schriften. Von da aus haben sie sich verschieden entwickelt. Apol. Kap. 59—82 müssen im Wortlaut den Anfang der Hist. Ar. gebildet haben, denn an Apol. Kap. 82: „συμβούλιον ἔλαβον καταμόνας ὅπως ἡμᾶς μὲν ἀπολέσωσιν τὴν δὲ αἵρεσιν εἰσαγάγωσιν ὡς . . . ᾐτήσαντο" schließt sich Hist. Ar. 1 an: „Αὐτοὶ δὲ ὧν ταῦτα ἐμηχανήσαντο χάριν οὐκ εἰς μακρὰν ἐπλήρωσαν· ἅμα γὰρ ἐπεβούλευσαν κτλ." Damit ist das αὐτοὶ sinnvoll geklärt, und auch alle sachlichen Voraussetzungen für die Historia sind dann gegeben, weil sie im II. Teil der Apologia dargestellt sind. Zuerst war die Apologia da. Sie wird für die Historia zum Teil im Wortlaut verwandt, nämlich bis zu der Stelle, an der Athanasius schon früher einmal einen Einschnitt gemacht hatte (I. Fassung). Daß aber auch Kap. 83 ff. von dem Verfasser bei der Niederschrift der Historia benutzt wurden, ergibt sich aus den zahlreichen Textanklängen. Man vergleiche dazu die Gegenüberstellungen p. 52. Wie kommt es nun, daß der Anfang der Historia fehlt? Nur bei ganz wörtlicher Uebereinstimmung hätten die Schreiber der Hss. diesen Teil auslassen können, wie die Mauriner meinen (Migne 25 p. 682). Falsch ist ihre Ansicht Migne 25, 682 Nempe amanuenses — descriptae fuerant.

Wenn ähnlich lautende Partien vorlagen, dann wird mindestens der Anfang zitiert und die abweichenden Stellen angegeben. Oft wurde auch alles noch einmal abgeschrieben (Vgl. dazu Kap. 77, 78, 41, Hist. 8, 23, 36). Wir haben aber am Anfang der Historia keinen Hinweis darauf, daß die Schreiber ein Stück auslassen, das anderswo im Wortlaut stand. Die Historia lag schon von der Hand des Athanasius nur in der heutigen Form vor. Die Erklärung dafür ist einfach. Die Schrift war nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Athanasius hat aus den oben schon genannten Gründen einfach einen Teil eines früheren Werkes an den Anfang der neuen Schrift gestellt, diesen Teil aber bei der Rückgabe der Schrift wieder an seinen ursprünglichen Platz in der Apologia gesetzt. Der Anfang der Historia blieb so abrupt. Auf diese Annahme führen unzweifelhaft die dringenden Bitten des Athanasius, die Historia nicht weiterzugeben und unter keinen Umständen abzuschreiben, sondern nach der Lektüre sie sofort zurückzuschicken (Br. a. Serap. 5, Br. a. d. Mönche 3). Was er als Grund dafür angibt, ist offensichtlich nur Vorwand.

Die Ansicht, daß die Schreiber ein Stück nie ohne Hinweis weglassen, könnte umgestoßen werden durch den Einwand, daß am Ende der Historia auch die erste διαμαρτυρία fehlt, ohne daß eine entsprechende Schreibernotiz vorhanden ist; nach der Anmerkung der Mauriner fehlt sie, weil die Sardikaschreiben, die sie bringen sollte, schon in der Apologia stünden. Aber diese Schreiben sollten überhaupt nicht am Ende der Historia gebracht werden. Die einzige Stelle, die das erforderte und auf die die Herausgeber sich stützen, ist sichere Randnotiz: Hist. 17: „οὕτω μὲν οὖν Ἀθανάσιος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ ἀπελύθησαν μετ' εἰρήνης [τά τε γράμματα ἐν τῷ τέλει γέγραπται διὰ τὸ μῆκος τῆς ἐπιστολῆς] καὶ ἡ σύνοδος διαλέλυται. Am Ende der Historia stand nur e i n e διαμαρτυρία. Hist. Kap. 48: „καὶ γέγονε τὰ τοσαῦτα δεινὰ καὶ ὠμὰ κατὰ τῆς ἐκκλησίας, ἃ μικρῷ πρόσθεν δι' ὀλίγων εἴρηται καὶ πάντες ἔγνωσαν ἐξ ὧν ἔθηκαν οἱ λαοὶ διαμαρτυριῶν ἃς καὶ ἀναγνῶναι δύναταί τις γραφείσας ἐν τῷ τέλει τούτων." Es wird hier nicht gesagt, daß es die zweite διαμαρτυρία sein soll. Ein Unterschied zwischen erster und zweiter διαμαρτυρία ist erst nach Einfügung der Randnotiz in 17 gemacht worden.

Apologia	Historia
82: Τούτου χάριν αὐτοὶ ταῦτα πάντα πεποιηκέναι δι'ἑαυτῶν ὡμολόγησαν.	1: Αὐτοὶ δὲ ὧν ταῦτα ἐμηχανήσαντο χάριν οὐκ εἰς μακρὰν ἐπλήρωσαν· ἅμα γὰρ ἐπεβούλευσαν καὶ εὐθὺς τοὺς περὶ Ἄρειον εἰς τὴν κοινωνίαν ἐδέξαντο.
84: Ταῦτα καὶ τὰ τοιαῦτα συνθέντες εὐθὺς καὶ τὴν αἰτίαν δι'ἣν ταῦτα ἔπραξαν ἐφανέρωσαν. Ἀπερχόμενοι γὰρ ἀπήγαγον μεθ' ἑαυτῶν τοὺς Ἀρειανοὺς εἰς τὴν Ἱερουσαλὴμ κἀκεῖ τούτους εἰς τὴν κοινωνίαν ἐδέξαντο.	
85: Οὐ γὰρ ἔκρυψαν, ἃ ἔπραξαν ἢ τάχα καὶ μὴ βουλόμενοι τὴν ἀλήθειαν ὡμολόγησαν.	
84: πάντα μὲν ἐξορίσας τῆς ἐκκλησίας τοῦ θεοῦ φθόνον . . . δέξασθαι τοὺς περὶ Ἄρειον οὓς πρός τινα καιρὸν ὁ μισόκαλος φθόνος ἔξω γενέσθαι τῆς ἐκκλησίας εἰργάσατο.	1: γράφοντές τε οὐκ ᾐσχύνθησαν εἰπεῖν ὅτι Ἀθανασίου παθόντος ὁ μὲν φθόνος πέπαυται τοὺς δὲ περὶ Ἄρειον λοιπὸν δεξώμεθα προστιθέντες πρὸς φόβον τῶν ἀκουόντων, ὅτι τοῦτο γὰρ βασιλεὺς προσέταξεν.
85: Εἰ γὰρ ἐγὼ ἦμην ὁ κωλύων τοὺς περὶ Ἄρειον εἰσελθεῖν καὶ ἐμοῦ συσκευὴν παθόντος ἐδέχθησαν, τί ἕτερον κτλ.	
85: Τοῦτο γὰρ ἦν, ὃ καὶ πρὸ τούτου γράφων ἐμοὶ βασιλεὺς ἠπείλησε.	
85: καὶ οὐκ ᾐδέσθησαν τοιαῦτα γράφοντες καὶ λέγοντες τούτους ὀρθῶς φρονεῖν, οὓς πᾶσα ἡ οἰκουμενικὴ σύνοδος ἀνεθεμάτισε.	1: Εἶτα οὐκ ᾐσχύνθησαν προσθεῖναι, ὅτι καὶ ὀρθῶς φρονοῦσιν οἱ ἄνθρωποι.
87: ἀλλὰ καὶ τοῦτο μᾶλλον αὐτῶν δείκνυσι τὴν πονηρίαν.	8. . . . περὶ δὲ Ἀθανασίου ταῦτα, ἃ πάλιν τὴν μὲν τοῦ πράγματος βίαν δείκνυσι τὴν δὲ τοῦ περὶ Εὐσέβιον ἀνδρόφονον αἵρεσιν ἐλέγχει.
87: Brief Konstantins d. Jg.	8: Brief Konstantins d. Jg.

Lebenslauf.

Geboren am 1. Februar 1907 in Horchheim bei Worms als Sohn des Landwirts Georg Seiler II. und seiner Ehefrau Theresia geb. Seiler, besuchte ich nach fünfjähriger Volksschulzeit in den Jahren 1918—25 das Gymnasium in Bensheim. Dort bestand ich am 25. Februar 1925 das Maturum und widmete mich dann an den Universitäten Freiburg i. B., München und Gießen dem Studium der Geschichte und Klassischen Philologie. Im Sommersemester 1929 legte ich in Gießen das Referendarexamen ab und trat in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt ein, der 1931 mit dem Assessorexamen abgeschlossen wurde.

In den Gießener Studiensemestern begann ich die vorliegende Arbeit. Sie wurde nach der Uebersiedelung meines Lehrers, Herrn Prof. Dr. Laqueur, dem ich für die freundliche Unterstützung bei der Ausarbeitung besonderen Dank schulde, der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen vorgelegt. Dort bestand ich am 6. Juni 1931 das mündliche Doktorexamen.